

2. „Macht und Moral“ – Wertevermittlung im Militär

2.1. Die Ambivalenz von Macht und Moral

Die Zusammenstellung der Begriffe „Macht“ und „Moral“ birgt eine Ambivalenz in sich. Sie beinhaltet beides: „Einen Gegensatz und eine wechselseitige Bedingung. Während die erste Variante, der Gegensatz von rücksichtslos egoistischem Machtwillen auf der einen Seite und moralischer Bindung an überindividuelle Normen auf der anderen, ohne weiteres deutlich ist, so liefert die zweite Variante, die wechselseitige Bedingung von Macht und Moral, viel Diskussionsstoff für Theorie und Praxis. Macht braucht, wenn sie dauern will, ein sittliches Überzeugungssystem (...). Moral braucht, wenn sie wirksam sein will, machtgestützte Sozialisationsinstanzen.“¹ Wie nun das Verhältnis von Macht und Moral zu gestalten sei, war immer Gegenstand der Philosophie, „von Aristoteles über Machiavelli, Rousseau und Kant bis zu Marx, Lenin und Nietzsche.“² Aufgrund der Gestaltung dieses Verhältnisses in der deutschen Vergangenheit, kommt Greiffenhagen zu dem Schluß: „In Deutschland ist das Thema, was seine politische Ausformung betrifft, bis heute mit dem Ton einer gewissen Unversöhnlichkeit behaftet.“³

Militärische Macht bildet gewissermaßen einen Ableger der politischen Macht. Militärische Macht wird durch politische Macht legitimiert und gesteuert. Aufgrund der im ersten Kapitel dargestellten deutschen Machtentwöhnung nach dem Zweiten Weltkrieg, ist auch das Stichwort der „militärischen Macht“ in Deutschland eher negativ belegt.⁴ Dennoch bedarf auch sie der Bindung an Moral. Betrachtet man die gewaltigen Ausmaße und die weitreichende Wirkung moderner militärischer Waffensysteme, wird die notwendige Bindung der Träger und Ausüßer militärischer Gewalt, der Bediener dieser Waffensysteme, an Moral und sittliche Normen deutlich und offensichtlich. Auch bereits unterhalb der Schwelle des Waffeneinsatzes sind Soldaten und insbesondere Offiziere als Angehörige „der mit Abstand stärksten Gruppe der staatlichen Exekutive, eben der Streitkräfte“⁵, mit erheblichen

¹ Greiffenhagen 1994: 19.

² Ders.: ebd.

³ Ders.: 20.

⁴ Dies ist in anderen Ländern mit ihrer je anderen Geschichte naturgemäß anders. In den USA beispielsweise wird der Begriff der „military power“ nicht negativ verstanden, sondern als zur natürlichen „Ausstattung“ eines Staates gehörend.

⁵ Gramm 1985: 68 f; Der frühere evangelische Militärgeneraldekan Reinhard Gramm führt weiter aus: „Schon im Frieden ist trotz aller Begrenzung die militärische Machtausübung erheblich, ich behaupte sogar weiter: Ich

Machtkompetenzen ausgestattet. Diese sind notwendig zur Ausführung ihres Amtes, aber um so deutlicher tritt die Notwendigkeit der sittlichen Bindung zutage.

Somit stellt sich die Frage, wie diese Bindung hergestellt werden kann; dies ist der Gegenstand des vorliegenden Kapitels. Nach einer Auseinandersetzung mit dem Verhältnis von „Legalität und Moralität“ (Kant), die auch definitorische Annäherungen an verwendete Begriffe anbieten soll, sowie der Auseinandersetzung mit militärischer Berufsethik, soll die Frage nach der Vermittlung und Vermittelbarkeit von diesbezüglichen Werten im Militär im Mittelpunkt des Interesses dieses Kapitels stehen. Nach einem kurzen geschichtlichen Rückblick werden gegenwärtige pädagogische Ansätze in der Bundeswehr betrachtet, wobei der Konzeption der *Inneren Führung* ein besonderes Gewicht beigemessen wird.

2.2. Legalität und Moralität

Im Verlaufe des ersten Kapitels der vorliegenden Arbeit ist deutlich geworden, daß das Berufsfeld des Soldaten insbesondere seit der globalen Wende von 1989/90 durch zunehmende Komplexität gekennzeichnet ist. Diese Komplexität bedarf der Reduktion, damit für das Individuum Handlungsfähigkeit erzeugt und erhalten werden kann.

Die gilt für das Subsystem Militär wie auch gesamtgesellschaftlich. Treml spricht von einer „Zunahme der Freiheitsgewinne“.⁶ Er führt aus: „Der zivilisatorische Fortschritt befreite das Individuum von vielen gesellschaftlichen Traditionen und Zwängen und läßt es gleichzeitig mit dem Problem allein, mit der neu gewonnenen Freiheit vernünftig umzugehen. Die Erfahrung der Kontingenz wird zum bedrückenden Problem, weil haltgebende Traditionen zunehmend porös werden und ihre Bindekraft verlieren. Große traditionsreiche Institutionen wie z.B. Kirchen, Gewerkschaften und Parteien verlieren eine immer größere Anzahl ihrer Mitglieder. Das befreit den einzelnen einerseits von strukturellen Vorgaben, belastet andererseits mit einer Fülle von individuellen Entscheidungsproblemen. Biographien werden nun eine selbstorganisierte Reise ohne Kompaß.“⁷

kenne kaum einen Beruf, der derartige Machtkompetenzen besitzt wie der militärische Führer. Das bedeutet – und ich weiß nicht, ob das immer hinlänglich erkannt ist –, daß der Offizier tief in den Persönlichkeitsraum der ihm anvertrauten Soldaten eingreift“, ders.: 70 f.

⁶ Treml 1995: 394.

⁷ Ders.: ebd. Bucher spricht beispielsweise von der „Warum-Frage“ („Warum soll ich sittlich sein?“) und führt aus: „Die Usurpation der sittlichen Vernunft durch die technische Vernunft, des Gesollten vom Machbaren gehört zur Signatur unserer Epoche“, Bucher 1984: 4 f. Für Lesch gibt es „keine allgemein anerkannte Moral

Gesellschaften reagieren auf diese Verunsicherung nicht erst aktuell, sondern traditionell mit der Ausbildung von Normensystemen. Dieser Vorgang geschieht nach Gehlen nicht rational-zweckhaft, sondern eher unbewußt: „Das Zusammenleben der Menschen stabilisiert sich zu Ordnungen und Regeln, die wie von selbst gerinnen, und deren Steuerungs-Mechanismus man im instinktnahen Bereich zu suchen hat, aber keineswegs zuerst in Überlegungen von rationaler Zweckberechnung.“⁸ Freiheit und Regelmäßigkeit werden zu bestimmenden Faktoren: „Das ist, könnte man sagen, unser Lebensgesetz: Verengung der Möglichkeiten, aber gemeinsamer Halt und gemeinsame Abstützung; Entlastung zu beweglicher Freiheit, aber innerhalb begrenzter Gefüge.“⁹ Bei der Ausbildung von Normensystemen spielen Moral und Sitte eine Rolle. Zunächst soll an dieser Stelle eine definatorische Annäherung an diese und verwandte Begriffe vorgenommen werden, bevor das Verhältnis von Legalität und Moralität eingehender betrachtet wird.

„Die Abgrenzung von Wissenschaftsgebieten erfolgt durch die Definition zentraler Begriffe, deren korrekter Gebrauch die Verständigung über den Gegenstand erleichtern soll. Heillose Begriffsverwirrungen sind speziell in der Ethik sehr häufig zu beobachten, da es keine verbindliche fachsprachliche Nomenklatur gibt, die konsequent angewendet werden könnte. Dabei wären zahlreiche Streitfälle in Fragen der Moral vermeidbar, wenn sich durch semantische Präzisierungen eine größere Klarheit erzielen ließe.“¹⁰ Angesichts dieser von Lesch beschriebenen Lage, erscheint es notwendig, zunächst einen kurzen Überblick über mögliche Definitionen zu geben, bevor eine Festlegung für den Fortgang der Arbeit erfolgen kann.

Für Höffe stellen Moral und Sitte „den für die Daseinsweise der Menschen konstitutiven (...) normativen Grundrahmen für das Verhalten vor allem zu den Mitmenschen, aber auch zur Natur und zu sich selbst“¹¹ dar. Höffe betont in diesem Zusammenhang wiederholt den Aspekt der menschlichen Gemeinschaft: „Moral und Sitte (...) bilden im weiteren Sinn einen der Willkür der einzelnen entzogenen Komplex von Handlungsregeln, Wertmaßstäben, auch Sinnvorstellungen. Moral und Sitte werden nicht allein in persönlichen Überzeugungen und Verhaltensweisen, sondern auch in der Verfaßtheit öffentlicher Institutionen (Eigentum, Familie usw.), letztlich in der gelebten (nicht bloß postulierten) wirtschaftlichen, sozialen,

mehr, die als zentrale gesellschaftliche Steuerungsinstanz dienen und in Zweifelsfällen als Schiedsrichterin eingreifen könnte“, vgl. Lesch 1992: 70.

⁸ Gehlen 1986: 95.

⁹ Ders.: 96.

¹⁰ Lesch 1992: 64.

¹¹ Höffe 2002: 177.

politischen und kulturellen (besonders auch religiösen) Ordnung sichtbar. (...) Anders als Etikette (Tischsitten, Anredeform usw.), deren habituelle Befolgung *Anstand* heißt, wollen Moral und Sitte als grundsätzlichere Aspekte des menschlichen (Zusammen-)Lebens nicht bloß durch stillschweigende Übereinkunft (*Konvention*) gelten, sondern auch richtig, *gültig* sein.“¹² Zur pädagogisch bedeutsamen Frage nach der Tradierung von Moral und Sitte führt Höffe aus: „Sie werden durch Aufwachsen in der entsprechenden Gruppe, durch Vor- und Nachmachen, Leitbilder, verbale oder nichtverbale Billigung und Mißbilligung angeeignet und zur persönlichen Haltung, Sinnesart befestigt (...).“¹³ *Sittlichkeit* wiederum bezeichnet für Höffe „die uneingeschränkte Verbildlichkeit, unter der der Mensch in seinem Verhalten zu den Mitmenschen, aber auch zur Natur und sich selbst steht.“¹⁴

Im Gegensatz zu Höffe, der zwischen Moral und Sitte nicht differenziert und sie als Begriffspaar behandelt, versteht Treml unter Sitte „die Summe aller latent wirkenden sozialen Werte und Normen einer Gemeinschaft.“¹⁵ *Sittlichkeit* ist somit „die Summe der manifest gewordenen sozialen Werte und Normen, nach denen eine Gemeinschaft ihren Zusammenhalt ordnet und auf Dauer stellt.“¹⁶ Moral ist für Treml „eine Art hochaggregierte *Sittlichkeit*“¹⁷, die den Anspruch hat, „für alle Menschen zu allen Zeiten an allen Orten zu gelten.“¹⁸ Moralische Normen „schreiben dem ganzen Menschen Achtung oder Verachtung zu, je nachdem, ob er sie akzeptiert oder mißachtet.“¹⁹ Ethik ist für Treml „die (wissenschaftliche) Reflexion über Moral und *Sittlichkeit*“, also das vernunftkontrollierte systematische Nachdenken über sittliche und moralische Normen und Werte.“²⁰

Nach Lesch umfaßt Moral „in einem weiten Sinne alle Sitten, Normen und Konventionen und verfügt über eine Sprache, in der solche Regeln und Bewertungen ausgedrückt werden (gut und böse, richtig und falsch, sollen, Pflicht, Tugend usw.). (...) In einem engeren Sinn umfaßt *Moral* jene Normen, bei denen es speziell um Probleme des guten und richtigen Lebens aus der Perspektive des Sittlichen geht.“²¹

¹² Ders.: ebd.

¹³ Ders.: 177.

¹⁴ Ders.: 233.

¹⁵ Treml 1995: 391.

¹⁶ Ders.: ebd.

¹⁷ Ders.: 392.

¹⁸ Ders.: ebd.; auch für Patzig ist es der Anspruch der Moral, daß ihre Regeln und Werturteile universale Gültigkeit haben, der sie letztlich vom Recht unterscheidet, vgl. Patzig 1983: 10 ff.

¹⁹ Ders.: ebd.

²⁰ Ders.: ebd.

²¹ Lesch 1992: 68.

Ricken bezieht sich in seiner Abhandlung über *Moral* und *Ethik* zunächst auf die sprachgeschichtliche Abstammung beider Begriffe.²² Auch er mißt dem Aspekt der Tradierung Bedeutung bei und führt aus: „Die ethische Tugend entsteht durch ‚Gewöhnung‘. Es bezeichnet die Verhaltensweisen, in denen eine Gruppe von Menschen aufgrund einer alten, seit Generationen gelebten und überlieferten Gewohnheit übereinstimmt. (...) *Moral* bezeichnet einen Bereich des menschlichen Lebens, der von Kunst, Wissenschaft, Recht oder Religion verschieden ist; *Moral* ist die Gesamtheit der moralischen Urteile, Normen, Ideale, Tugenden, Institutionen.“²³ Wie Höffe, so unterscheidet auch Ricken nicht zwischen *Moral* und *Sitte*: „In derselben Bedeutung wie ‚moralisch‘ wird ‚sittlich‘ gebraucht.“²⁴ Auch für Ricken ist *Ethik* die Bezeichnung einer philosophischen Disziplin. Zugleich grenzt er sie von anderen Wissenschaftsdisziplinen ab: „Jede Religion hat eine *Moral*, die zu befolgen sie ihre Gläubigen anhält und motiviert. Dagegen besteht die Aufgabe der *Ethik* nicht darin, eine *Moral* zu predigen, sondern sie zu reflektieren, d.h. nach ihrer Begründung zu fragen. (...) Durch die Frage nach der Begründung oder Geltung moralischer Sätze unterscheidet die *Ethik* sich von anderen Wissenschaften, die ebenfalls den Bereich der *Moral* zum Gegenstand haben. Untersuchungen darüber, wie bestimmte Bevölkerungsgruppen sich verhalten; wie bestimmte Handlungsweisen in einer Gesellschaft faktisch beurteilt werden; wie das moralische Bewußtsein sich in der Geschichte der Menschheit oder beim einzelnen Menschen entwickelt, sind nicht Aufgabe des Ethikers, sondern empirischer Wissenschaftler, z.B. des Soziologen, Psychologen oder Historikers. Die *Ethik* fragt nicht, wie die Menschen sich verhalten, sondern wie sie sich verhalten sollen; sie fragt nicht ob eine Handlungsweise für richtig gehalten wird, sondern ob sie richtig ist.“²⁵

Auch Bucher sieht *Moral* und *Sitte* in einem engen Zusammenhang, und setzt diese in Beziehung zum *Brauch*: „Unter ‚*Moral*‘ verstehe ich, ähnlich wie unter ‚*Sitte*‘, ein vorgegebenes Verhaltensmuster, das menschliches Verhalten regelt. Ein Sichverhalten gemäß geltender *Moral* rechtfertigt sich nicht unbedingt selbst, sondern unter Berufung auf den

²² *Moral* geht auf das lateinische Wort *mos* (plural *mores*) zurück, und ist Ciceros Übersetzung des griechischen Wortes *ethos*, das Aufenthaltsort, Gewohnheit, Brauch oder Charakter bedeutet, vgl. Ricken 1998: 13. Die Bezeichnung *Ethik* für eine Spezialdisziplin der praktischen Philosophie geht auf Aristoteles zurück, der z.B. in seiner *Nikomachischen Ethik* erstmals von ethischer Theorie gesprochen hat und diese von Politik und Ökonomie abgrenzt, vgl. Lesch 1992: 66.

²³ Ders.: 13 f.

²⁴ Ders.: 13. Während auch bei Kant Sittlichkeit das gleiche wie Moralität bedeutet, führt Hegel aus Kritik am imperativischen Charakter von Kants Moralität und unter Rückgriff auf Aristoteles und das griechische *Ethos* Sittlichkeit wieder als politischen Begriff ein, den er von der auf die subjektive Seite beschränkten Moralität abhebt. Sittlichkeit wird zum Inbegriff jener bei Kant zur Legalität gehörenden Institutionen Familie, bürgerliche Gesellschaft und Staat. In ihnen sieht Hegel das Prinzip der Moralität, die Freiheit, zu geschichtlich-politischer Wirklichkeit kommen, vgl. Höffe 2002: 236.

²⁵ Ricken 1998: 14 f.

normierenden Brauch. So wie Sätze sagen können, was zu tun ist, so kann auch der Brauch eine normative Macht ausdrücken. Die handlungsbestimmende Macht des Brauches in bezug auf gut, das heißt auf das als richtig zu Tuende, beziehungsweise in bezug auf schlecht, das heißt auf das als falsch zu Unterlassende, wird die herrschende Moral genannt.²⁶ Zum Zweck der Moral führt Bucher aus: „Welchen Zweck die Moral hat, wird klar, wenn man sie ausgeschaltet denkt. Eine Welt ohne Moral wäre eine Welt des hemmungslosen Egoismus.“²⁷

Für Pieper sind moralische Aussagen „normative (wertende) Sätze, die singuläre oder allgemeine Gebote und Werturteile beinhalten, wie sie in der Alltagspraxis mit dem Anspruch auf allgemeine Verbindlichkeit auftreten und zu einem bestimmten Handeln auffordern.“²⁸

Thurnherr argumentiert ähnlich. Für ihn ist jede Moral „ein komplexes Verbundsystem von Grundsätzen, Regeln, Geboten, Normen und Werturteilen, die insgesamt das Ziel verfolgen, das Zusammenleben einer menschlichen Gemeinschaft zu regeln.“²⁹

Für den Fortgang der Arbeit soll ein an Bucher, Pieper und Thurnherr angelehntes Verständnis des Moralbegriffs gelten. Kernbegriffe sind *Verhaltensregelung* und *Zusammenleben*. Auch können wir an dieser Stelle festhalten, daß Moral und Sitte weitgehend synonym sind, und daß Ethik als philosophische Disziplin die Reflexionsinstanz für Fragen von Moral und Sitte ist. Im Rahmen dieser Arbeit soll eine systematische Strukturanalyse der Ethik, also ein näheres Eingehen auf Unterdisziplinen und Traditionen innerhalb der Ethik, wie beispielsweise der deontologischen, der teleologischen, der utilitaristischen, der Tugendethik oder auch der spezifisch christlichen Ethik, sowie ihrer unzähligen Spezialisierungen im Rahmen der angewandten Ethik, wie beispielsweise der Bioethik, der Medizinethik, der Wirtschaftsethik, der politischen Ethik oder der Technikethik nicht geleistet werden. Stattdessen soll an späterer Stelle eine Einengung auf spezifisch berufsethische Fragen erfolgen. Zuvor soll jedoch die Beziehung von Moral und Recht einer näheren Betrachtung unterzogen werden.

Wird (in einer Demokratie) ein gesellschaftlicher Konsens über Normen und Werte hergestellt, können diese in der Ausbildung eines Rechtskataloges münden. So kommt Ditzer zu der Aussage: „Wie Organisationsstrukturen 'gefrorene Führungsentscheidungen' sind, sind

²⁶ Bucher 1988: 74.

²⁷ Ders.: 198.

²⁸ Pieper 1994: 80.

²⁹ Thurnherr 1998: 60.

Rechtsnormen 'gefrorene Wert- und Ethikentscheidungen'.³⁰ Manche Normen hingegen erreichen nicht den Status eines Gesetzes, sie wirken als Sitten oder sog. *ungeschriebene Gesetze* weiter. Somit haben sich zum Zweck der Komplexitätsreduktion in Gesellschaften vorrangig zwei Wege entwickelt, die voneinander verschieden sind und einander bedürfen. Man kann sie mit dem Begriffspaar „Recht und Moral“³¹ benennen oder englischsprachig „justification and moral standards“ oder mit Kant „Legalität und Moralität“.³² Das folgende Schema veranschaulicht den Bezug von Recht und Moral durch die Reflexionsinstanz Ethik, die hier nicht nur der Moral, sondern auch dem Recht zugeschrieben wird.

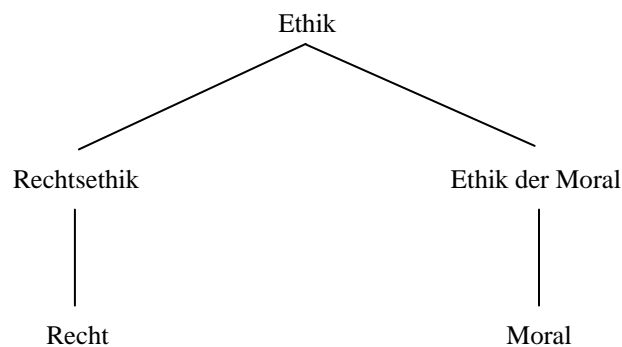


Abb. 2: Ethik, Recht und Moral³³

Kaufmann sieht den Begriff der Verantwortung als Ausgangspunkt für beides, Moral und Recht. Verantwortung ist für ihn „die Vorbedingung für Moral, aber noch nicht selber Moral (...) Erst aufgrund seiner Fähigkeit zur Verantwortung wird der Mensch zum Rechts- bzw. moralischen und religiösen Subjekt, das für sein Handeln und dessen Folgen einzustehen hat und im Bereich des Rechts Strafe oder Belohnung, des Sozialen Lob oder Tadel, moralisch gesehen aber Achtung oder Verachtung verdient.“³⁴

Höffe kommt in seiner diesbezüglichen Unterscheidung zu ähnlichen Folgerungen wie Kaufmann: „Im Unterschied zum Recht bestimmen Moral und Sitte eine geschichtlich gewachsene Lebensform, die weder aus formellen Akten staatlicher Gewalt stammt noch sich

³⁰ Ditzer 1991: 129. Ellscheid macht in diesem Zusammenhang auf die Aufgabe aufmerksam, „abzugrenzen, welche ethischen Normen der Verrechtlichung zuzuführen sind und welche nicht“, Ellscheid 1998: 140. Diese schwierige Aufgabe fällt dem Gesetzgeber zu; oft unter schweren Kontroversen, wie beispielsweise an dem von der rot-grünen Bundesregierung gegen die Stimmen der christdemokratischen Opposition durchgesetzten „Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften“, das im August 2001 in Kraft getreten ist, beobachtet werden kann.

³¹ Pfordten 1996: 208; von der Pfordten bezeichnet als Moral die „in einer Gesellschaft tatsächlich bestehenden nichtrechtlichen Sozialnormen“, vgl. ders.: ebd.

³² In seiner „Critik der practischen Vernunft“ unterscheidet Kant zwischen Legalität und Moralität, vgl. Kant 1788: 127.

³³ Vgl. Pfordten 1996: 208. Zur Vertiefung des Themas *Rechtsethik*, s. Ellscheid 1998.

³⁴ Kaufmann 1992: 10.

mit Strafen verbindet, die unmittelbar das Leben oder Eigentum betreffen; die Sanktionen von Moral und Sitte bestehen in Tadel, Vermeiden sozialer Beziehung usw.³⁵ Höffe beschreibt auch die Entwicklung der Trennung von Recht und Moral: „Trotz einer ursprünglichen Einheit und immer noch bestehender mannigfaltiger Beziehungen ist das Recht heute begrifflich von Moral und Sitte zu unterscheiden. Anfangs beruhte das Recht nur auf der ständigen, gleichförmigen Rechtsausübung und auf der einheitlichen Rechtsüberzeugung der Beteiligten (Gewohnheitsrecht). Heute stammt das Recht zum größten Teil aus formellen Akten staatlicher Gewalt (Verfassungs- und Gesetzgebung, auch Rechtsprechung); es wird durch die Exekutivorgane des Staates (Regierung, Verwaltung, Polizei)³⁶ durchgesetzt, seine Befolgung durch andere staatliche Organe, die Gerichte³⁷, formell überprüft; und dort, wo die Übertretung des Rechts Strafen nach sich zieht, werden sie öffentlich verhängt und betreffen unmittelbar die Freiheit (Gefängnisstrafe) oder das Eigentum (Geldstrafe). Anders als die persönliche Sittlichkeit (Moralität) regelt das Recht nur äußeres Verhalten und schreibt keine Gesinnungen, etwa die Gerechtigkeit als Tugend vor.“³⁸ Die Sittlichkeit ist für Höffe „ein Anspruch, der im Unterschied zum Recht nicht einklagbar ist und anders als die jeweils herrschende Moral und Sitte nicht aufgrund von sozialen Sanktionen, sondern um seiner selbst willen zu befolgen ist.“³⁹ Weiterhin kann man aus der Legalität einer Handlung „nicht auf ihre Moralität schließen, da die entsprechende Handlung auch aus nichtsittlichen Motiven entspringen kann, so der Angst vor sozialer Ächtung, gerichtlicher Verfolgung oder der Strafe im Jenseits.“⁴⁰

Bondolfi stellt fest, daß „die ethischen Probleme in der Öffentlichkeit breit und intensiv diskutiert werden, wenn sie die Schwelle der rechtlichen Relevanz erreichen.“⁴¹ Für ihn gibt vier mögliche Herangehensweisen mit denen das Verhältnis von Recht und Moral untersucht werden kann, diese sind: soziogenetisch, historisch, ideengeschichtlich und wissenschaftstheoretisch.⁴² An dieser Stelle soll nicht auf alle vier Ansätze dezidiert eingegangen werden, sondern Bondolfis Schlußfolgerungen festgehalten werden: „Zum ersten sollte evident geworden sein, daß beide Größen sich gegenseitig nicht auf das jeweilige Andere reduzieren lassen: weder Ethik auf Recht noch Recht auf Ethik. Zum zweiten ist aber

³⁵ Höffe 2002: 177.

³⁶ Für den außer- und zwischenstaatlichen Bereich könnte man dieser Aufzählung das Militär hinzufügen.

³⁷ Auch dieser Gesichtspunkt ist nun von zwischenstaatlicher Relevanz. Der im Juli 2002 von den Vereinten Nationen eingerichtete *Internationale Strafgerichtshof* ahndet Straftaten, die im zwischenstaatlichen Bereich verübt wurden, wie etwa Kriegsverbrechen.

³⁸ Höffe 2002: 211 f.

³⁹ Ders.: 233.

⁴⁰ Ders.: 236.

⁴¹ Bondolfi 1992: 55.

⁴² Vgl. ders.: 56 ff.

ihre Verstrickung so eng, daß Ethik als Bedingung der Denkbarkeit des Rechts definiert und das Recht als die notwendige gesellschaftliche Verkörperung der Ethik angesehen werden kann. Somit gehören Recht und Gerechtigkeit in stets wandelnden Plausibilitäten und Gestalten innerlich zusammen.“⁴³ Auch wenn Bondolfi hier zwischen Moral und Ethik nicht differenziert, so fallen sie doch, in Unterscheidung zum Recht, in dieselbe Kategorie.

Das Prinzip der Unterscheidung von Legalität und Moralität gilt nicht nur auf der Ebene der (nationalen) Gesellschaft, sondern einerseits ebenso kontinental oder gar global, andererseits auch in der großen Bandbreite der gesellschaftlichen Subsysteme. Bezogen auf Deutschland sind hier im politisch-föderativen Bereich die Länder und Gemeinden zu nennen, ebenso wie alle auf Bundesebene angesiedelten Organisationen und Körperschaften wie beispielsweise auch die Bundeswehr. Vereine sind eines von vielen weiteren Subsystemen, die hier Erwähnung finden sollen, es ließen sich viele andere denken. Die nachfolgende Abbildung verdeutlicht dieses Prinzip.

Betrachtungsebene	Legalität	Moralität
Welt	(UN-Charta, HVR)	(Goldene Regel)
Europa	EU-Gesetze, EU-Verordnungen	Gesamteuropäische Sitten, Traditionen
Bundesrepublik Deutschland	Bundesgesetze	Gesellschaftsweite Sitten, Traditionen
Bundesland	Landesgesetze	Landestümliche, landsmannschaftliche Sitten, Traditionen
Gemeinde	Verordnungen	Lokale Sitten, Traditionen
Vereine	Satzung	Vereinstypische Sitten, Traditionen
Bundeswehr	(Wehr-)Gesetze, Erlasse, Dienstvorschriften	Militärische Sitten, Traditionen

Abb. 3: Ebenenspezifische Anordnung von Legalität und Moralität⁴⁴

Wie bereits erwähnt, sind Legalität und Moralität aufeinander bezogen. Eine Gesetzgebungsentscheidung ist die Folge einer vorauslaufenden Wertentscheidung. Dies führt zu der Frage, worauf solche Wertentscheidungen basieren. Hier kommt wiederum der im

⁴³ Ders.: 62 f.

⁴⁴ Die Tabelle ist lediglich eine exemplarische Darstellung. Es ließen sich viele weitere Betrachtungsebenen sowie die Fokussierung auf andere Gesellschaften (Nationen) denken. Die verwendeten Begriffe auf der Ebene *Welt* sind eingeklammert, da es bekanntermaßen im Bereich von Legalität und Moralität keine global gültigen Bezüge gibt. Die genannten Begriffe kommen am ehesten in Frage.

ersten Kapitel erwähnte *Wertewandel* zum Tragen, der so in einen Gesetzeswandel münden kann.⁴⁵

Ditzer stellt heraus, daß Gesetze überwiegend nicht ethik-neutral und eine reine Folge von Mehrheitsentscheidungen sind, sondern daß der Gesetzgeber mit seinem Gesetz bestimmte Ziele erreichen will.⁴⁶ Weil einer Gesetzgebungsentscheidung eine Wertentscheidung vorausgeht, „muß der ethische Bewertungshintergrund offengelegt und die Humanverträglichkeit (...) geprüft werden. Geht diese Prüfung negativ aus, läßt sich ein Gesetz nicht nur auf Dauer nicht halten, es läßt sich auch seine Befolgung ethisch gerechtfertigt nicht erzwingen.“⁴⁷

Ein wesentlicher Unterschied zwischen den Systemen der Legalität und Moralität liegt somit in der Durchsetzbarkeit ihrer jeweiligen Forderungen: „Eine Ethik allerdings kann im Unterschied zu Gesetzen nicht befohlen und mit Zwang durchgesetzt werden, sondern nur in argumentativer Kommunikation vermittelt werden. Die Übernahme ethischer Prinzipien, Bewertungs- und Entscheidungsregeln sowie die Bereitschaft, sie im konkreten Tun anzuwenden, sind die autonome Entscheidung und Tat des je einzelnen Individuums – gleich in welcher Verantwortungsstufe auf welchem sozialen Aggregationsniveau es sich befindet.“⁴⁸

Auch im gesellschaftlichen Subsystem Militär spielen Legalität und Moralität eine Rolle im Rahmen der Reduktion systemspezifischer Komplexität. Weil der Weg der Legalität befohlen und mit Zwang durchgesetzt werden kann, und überdies Militär als staatliches Exekutivorgan ohnehin enger an Recht und Gesetz gebunden ist als andere gesellschaftliche Subsysteme, ist das militärische System *pe se* anfällig für eine Überbetonung der Komponente der Legalität. Diese Überbetonung kann leicht zu Lasten einer ausgewogenen Berücksichtigung der Komponente der Moralität gehen.⁴⁹ Da letztere sich nach Ditzer nur in argumentativer Kommunikation entwickeln kann, findet sie, so sollte man meinen, in militärischen Zusammenhängen zunächst keinen fruchtbaren Boden, der dieser Komponente angemessen, d.h. der Legalität gleichberechtigt wäre.

⁴⁵ Zur Veranschaulichung sei hier wiederum das sog. „Lebenspartnerschaftsgesetz“ erwähnt.

⁴⁶ Vgl. Ditzer 1991: 129.

⁴⁷ Ders.: 130.

⁴⁸ Ders.: ebd.

⁴⁹ Legalität und Moralität können hier nur zueinander verstanden werden. Die ebenfalls denkbaren Gegenbegriffe Illegalität und Immoralität finden in diesem Zusammenhang keine sinnvolle Verwendung.

Beide Komponenten sind jedoch bedeutsam und auch vorhanden, wie noch zu zeigen sein wird, wenn auch in unterschiedlicher Gewichtung. In der Bundeswehr wird für alle Soldaten, insbesondere für die längerdienenden, eine umfangreiche Rechtsausbildung betrieben. Da Rechtsnormen „gefrorene“ Ethikentscheidungen sind, findet somit auch die ethische Komponente schon auf diesem Wege Einzug in das Ausbildungssystem der Bundeswehr.⁵⁰ Die Ausbildung in der Kategorie Legalität soll dem Soldaten das notwendige rechtliche Wissen vermitteln, das er braucht, um in krisenhaften Lagen rechtskonform und richtig zu handeln.⁵¹

Eine Ausbildung zur Entscheidungsvorbereitung in Krisen kann sich aber nicht im Bereich der Legalität erschöpfen. Von mindestens ebenso großer Wichtigkeit ist es, dem Soldaten Entscheidungsgrundlagen zu vermitteln, die auch dann anwendbar sind, wenn der konkrete Fall in keinem Gesetz, keinem Erlass und keiner Dienstvorschrift Erwähnung findet. In einem solchen Fall ist Reflexions- oder Orientierungswissen⁵² gefordert, man könnte auch von einem *moralischen Kompass* sprechen, der die Richtung des Handelns aufweist. Die Notwendigkeit einer weitreichenden Wissensvermittlung zur Erzeugung dieses Reflexionswissens, d.h. eines Wissens im Bereich der Moralität, wird deutlich. Beck unterstreicht die Notwendigkeit beider Komponenten, der Legalität und der Moralität. Es geht um das „Vermögen, in Entscheidungssituationen generelle Normen, die immer für eine Vielzahl von Situationen Verhaltenserwartungen formulieren, situationsgerecht zur Geltung zu bringen. Moralische Urteilsfähigkeit verlangt mehr als Regel- und Normengehorsam,⁵³ vielmehr den sach- und situationsgerechten Gebrauch *moralischer und rechtlicher Normen*.“⁵⁴

Der Versuch, einen Zielzustand zu beschreiben, der Legalität und Moralität beinhaltet, kann verdichtet werden im Begriff des *Berufsethos* oder auch der *Berufsethik*, wobei der Suffix -ethik wiederum die diesbezügliche Reflexion kennzeichnet. Berufsethisch richtiges Handeln beinhaltet, den Katalog der Legalität zu beherrschen, d.h. über entsprechendes Rechtswissen zu verfügen. Die Komponente der Moralität beinhaltet dann einerseits, das Recht zur Anwendung bringen zu wollen, sowie darüber hinaus, auch dann richtig zu handeln, wenn der starre Rahmen der Legalität keine konkrete Hilfestellung bieten kann. So findet Beck zu der

⁵⁰ S. wiederum Abb. 2; näheres hierzu findet sich im Unterkapitel 2.4.3.2.

⁵¹ Die Frage, ob das rechtskonforme Verhalten tatsächlich immer das richtige ist, wurde im ersten Kapitel im Zusammenhang mit dem sog. *Stillhaltebefehl* angesprochen.

⁵² Vgl. Unterkapitel 1.6. der vorliegenden Arbeit.

⁵³ Beck meint hier den Bereich der Legalität.

⁵⁴ Beck 2000: 225 f.; Hervorhebung durch den Verfasser.

Formulierung: „Moralische Handlungsfähigkeit zielt auf den Erwerb von Haltungen und Dispositionen, die berufsethisch richtiges Handeln ermöglichen und zum Handeln motivieren. (...) die Pflichten und Tugenden des Soldatengesetzes [sind] unverzichtbare, weil für erfolgreiches Handeln notwendige Haltungen, aber sie bedürfen der Erweiterung durch die Haltungen eines demokratischen Ethos (...).“⁵⁵ Um dieses Ethos soll es im folgenden Unterkapitel gehen.

2.3. Soldatisches Ethos: Auf Treu' und Glauben?

2.3.1. Berufsethos und Berufsethik des Offiziers

Der Inhaltsbereich, der in diesem Unterkapitel behandelt werden soll, ist sehr vielfältig und würde vom Umfang her eine eigene Arbeit rechtfertigen.⁵⁶ Im Interesse der erforderlichen Dichte können hier daher nur die wichtigsten Komponenten, die in der Literatur zu finden sind, in Grundzügen dargestellt werden.

Sowohl Nida-Rümelin als auch Bucher unterscheiden im Rahmen der angewandten Ethik zwischen verschiedenen Verantwortungs- oder Handlungsbereichen.⁵⁷ Somit sprechen sie je nach Handlungsbereich von einer jeweiligen *Bereichsethik*. Bucher führt aus, daß der Begriff der Bereichsethik nicht dahingehend mißverstanden werden dürfe, daß jeder Handlungsbereich einer besonderen Ethik bedürfe.⁵⁸ „Bereichsethik ist keine Sonderethik. Keine Bereichsethik kann eine neue Begründung einer Normen- oder Wertethik leisten, will jedoch die vorgegebenen ethischen Normen und Wertungen unter den Bedingungen eines abgegrenzten Handlungsbereiches des Menschen untersuchen. Dies bedeutet, daß die jeweils untersuchten Fragestellungen das gesamte Feld ethischer Problematik betreffen. Das

⁵⁵ Ders.: 226.

⁵⁶ Es gibt entsprechend viele Veröffentlichungen zum Thema der Berufsethik im allgemeinen und auch der militärischen Berufsethik im besonderen. Zur allgemeinen Berufsethik s. u.a. Hesse 1972, Luckmann/Sprondel 1972 oder Schach 1987. Zur militärischen Berufsethik s. u.a. Blaschke (Hrsg.) 2000, Blaschke/Gramm/Sixt (Hrsg.) 1985, Ditzer 1997, Grein-Funk 1988, Kirchbach 2000, Kracklauer 1998, Kuhlmann 1991, Nabbefeld (Hrsg.) 1999, Schwarz 1993 oder Werner 1999. Für den anglo-amerikanischen Sprachraum s. das Standardwerk von Hartle 1989.

⁵⁷ Vgl. Nida-Rümelin 1996 sowie Bucher 2000: 115 f.

⁵⁸ Vgl. Bucher 2000: 115.

Verhalten des Menschen unter den Bedingungen des jeweiligen besonderen Handlungsbereiches steht zur Diskussion.“⁵⁹

Somit können auch die Berufsethik und speziell die militärische Berufsethik als Bereichsethiken verortet werden. Sie bilden keine Sonderethiken, sondern stehen im Einklang mit dem gesamten Feld ethischer Fragestellungen. Dennoch soll die Frage gestellt werden, was das Eigentümliche einer Berufsethik ist. Das griechische Wort *ethos* kann, wie zuvor erwähnt, mit „Gewohnheit“, „Sitte“ oder „Brauch“ übersetzt werden. Wenn nach Treml unter Sitte die „Summe aller latent wirkenden sozialen Normen und Werte einer Gesellschaft“⁶⁰ verstanden werden kann, kann man *Berufsethos* als die Summe der sozialen Normen und Werte einer Berufsgemeinschaft oder eines Berufsstandes definieren. Somit kann man beispielsweise von einem ärztlichen oder juristischen Berufsethos sprechen. Mit *Berufsethik* wird die entsprechende Reflexionsinstanz bezeichnet.

Nähert man sich der Frage nach dem Vorhandensein eines Berufsethos, stellt sich auch die Frage nach der Professionalisierung einer Tätigkeit, da beide eng miteinander verknüpft sind. Der Prozeß der Professionalisierung ist ein wichtiges Thema der Berufssoziologie.⁶¹ Wilensky beschreibt das Streben verschiedener Berufe nach Professionalisierung. Dabei nennt er Berufe, die bereits seit Ende des Mittelalters voll professionalisiert gewesen seien. Diese seien „die Juristen, die Geistlichen, die Professoren (...), und zu einem gewissen Grade auch die Medizin.“⁶² Auch das Militär findet frühzeitig Erwähnung: „Die Offizierkorps der stehenden Heere Europas entwickelten vom 16. bis zum 19. Jahrhundert eine spezifische Art des Professionalismus, der in einer auf ‚Dienst‘ und Ehrenkodizes gestützten, sich selbst regulierenden ‚Bruderschaft‘ sich konkretisierte.“⁶³ Zu Beginn des 20. Jahrhunderts hätten sich Zahnärzte, Architekten und einige Spezialdisziplinen des Ingenieurberufes professionalisiert. Sozialarbeiter, Resozialisierungshelfer, Stadtplaner und verschiedene Verwaltungsberufe stünden dagegen gegenwärtig in diesem Prozeß.⁶⁴

Typischerweise verläuft der Prozeß der Professionalisierung entlang von fünf Phasen.⁶⁵

⁵⁹ Ders.: 115 f.

⁶⁰ Treml 1995: 391.

⁶¹ Eine gute Beschreibung der verschiedenen „Aggregatzustände“ Arbeit – Beruf – Profession findet sich bei Luckmann/Sprondel 1972.

⁶² Wilensky 1972: 199.

⁶³ Ders.: ebd.

⁶⁴ Vgl. ders.: ebd.

⁶⁵ Vgl. ders.: 202 ff.

1. Zunächst wird eine Tätigkeit zu einem Ganztagesberuf, der seinen spezifischen Arbeitsbereich abzustecken beginnt.
2. Die ersten, die die neue Technik beherrschen oder der den Beruf tragenden Bewegung angehören, beginnen, sich um den Nachwuchs zu kümmern und richten Ausbildungsschulen ein. Werden diese nicht gleich als Teil von Universitäten gegründet, so erreichen sie den akademischen Status in der Regel nach zwei oder drei Dekaden.
3. Die Lehrer dieser Schulen und andere Aktivisten des Berufs organisieren sich zunächst in lokalen, aber schon bald auch in nationalen Verbänden.
4. Es folgt die staatliche Lizenzierung des Berufsmonopols, der Berufstitel wird gesetzlich geschützt.
5. Am Ende des Prozesses kommt es zur Neuformulierung der Berufsregeln und deren Zusammenfassung zu einer förmlichen Berufsethik.

Schach versteht unter Professionen „hochqualifizierte Berufe, die über einen Kernbestand an theoretischem, systematischem Wissen verfügen und dieses Wissen in der Praxis auf konkrete Fälle anwenden. Allerdings sind nicht alle hochqualifizierten Berufe als Professionen anzusprechen. Von daher ist ein hoher (in der Regel akademischer) Ausbildungsstand zwar eine notwendige, wenngleich noch keine hinreichende Bedingung, die erfüllt sein muß, bevor sich ein Beruf zur Profession 'veredelt'.“⁶⁶ Wesentliche Charakteristika der Profession seien „moralische Attribute“⁶⁷ wie etwa die Einstellung zur „Arbeit als einer Lebensaufgabe, so daß die Arbeit Teil der eigenen Identität wird und eher den Dienst an der Öffentlichkeit als den privaten Gewinn in den Mittelpunkt stellt.“⁶⁸

Nach einer umfangreichen Literaturanalyse im deutschen und englischen Sprachraum kommt Hesse zu einer detaillierten Auflistung von Charakteristika der Professionen, die hier in Gänze tabellarisch wiedergegeben werden soll. Diese Charakteristika gelten für die Gesamtheit der Professionen, vom Arzt über den Juristen bis zum Pfarrer. Da der Beobachtungsgegenstand dieser Arbeit das Militär und im besonderen der Offizierberuf ist, werden den Charakteristika

⁶⁶ Schach 1987: 64.

⁶⁷ Ders.: 65.

⁶⁸ Freidson 1979, zit. nach Schach 1987: 65.

von Hesse durch den Verfasser in einer weiteren Spalte die entsprechenden Operationalisierungen für den Offizierberuf⁶⁹ zugeordnet.

Charakteristika der Profession	Operationalisierungen für den Offizierberuf
A. Berufstätigkeit beruht auf langdauernder theoretisch fundierter Spezialausbildung – sie ist überwiegend 'nicht-manuell'.	Der Offizier absolviert eine mehrjährige und fortgesetzte Ausbildung inklusive eines universitären Studiums.
B. Die Berufsangehörigen sind in ihrer Praxis an bestimmte Verhaltensweisen gebunden (code of ethics, code of conduct).	Der Offizier ist an ein militärisches Berufsethos ⁷⁰ gebunden, in Deutschland operationalisiert in der Konzeption der Inneren Führung.
C. Die Berufstätigen sind in einem Berufsverband mit weitgehender Selbstverwaltung und Disziplinargewalt organisiert.	Ein Berufsverband ist mit dem Deutschen Bundeswehrverband vorhanden, die Verwaltung und Disziplinargewalt liegt jedoch beim Dienstherrn, dem Staat.
D. Die Arbeit der Berufsangehörigen ist ein Dienst an der Allgemeinheit; sie dient dem öffentlichen Wohl, der Stabilität der Gesellschaft und weniger der Befriedigung privater Interessen der Berufsangehörigen.	Der Offizier dient durch seine basale Schutzfunktion (in Krise, Krieg oder auch Naturkatastrophe) der Allgemeinheit, dem öffentlichen Wohl und der Stabilität der Gesellschaft.
E. Berufstätigkeit ist altruistisch, nicht egoistisch motiviert.	Die Schutz anderer, d.h. die u.U. globale Durchsetzung von Menschenrechten, ist ein altruistisches Motiv
F. Aufnahme der Berufstätigkeit setzt das Bestehen einer Prüfung voraus, die weitgehend in Händen des Berufsverbandes liegt.	Die vom Staat erlassenen Laufbahnverordnungen machen das Bestehen einer Laufbahnprüfung zur Voraussetzung zum Ergreifen des Berufes.
G. Die Berufsangehörigen gelten als Experten und genießen weitgehende persönliche und sachliche Entscheidungs- und Gestaltungsfreiheit.	Der Offizier gilt als Experte des „militärischen Handwerks“. Er ist im Rahmen der Gesetze und Vorschriften entscheidungs- und gestaltungsfrei, jedoch seinem Vorgesetzten verantwortlich.
H. Die Berufsangehörigen erwarten von jedem Empfänger ihrer Leistungen ein hohes Maß an 'blindem' Vertrauen in ihre fachliche Kompetenz wie in ihre moralische Integrität – sie haben ein dementsprechend hohes Verantwortungsbewußtsein.	Der Offizier erwartet vom Bürger seines Staates Vertrauen in seine fachliche Kompetenz und in seine moralische Integrität.
I. Die Berufsangehörigen genießen ein hohes Ansehen und haben ein entsprechendes Selbstbewußtsein.	Der Offizier genießt ein überwiegend hohes Ansehen und kann seinen Auftrag selbstbewußt wahrnehmen.
J. Für die Berufsangehörigen ist ein gegenüber anderen Berufen klar abgegrenzter Arbeitsbereich monopolisiert.	Das Gewaltmonopol liegt beim Staat. Neben dem Militär sind andere Träger staatlicher Gewalt die Polizeien von Bund und Ländern. ⁷¹ Die Zuständigkeitsbereiche sind klar abgegrenzt (Militär außerstaatlich, Polizei innerstaatlich).
K. Innerhalb des Berufes besteht eine Stufenfolge von unterschiedlichen Qualifikationen: eine Karriere; sie wird gegenüber der Öffentlichkeit durch bestimmte Zeichen demonstriert und von dieser weitgehend anerkannt.	Innerhalb des Offizierberufes gibt es die Abstufung nach Offizieren, Staboffizieren und Generalen/Admiralen. Die Gruppenzugehörigkeit ist an der jeweiligen Uniform ablesbar.
L. Den Berufsangehörigen ist öffentliche Werbung untersagt; zwischen ihnen besteht ein hohes Maß an Kollegialität.	Werbung obliegt dem Staat; eine besondere Kollegialität ist mit dem Prinzip der Kameradschaft gegeben, das sogar gesetzlich festgeschrieben ist (§ 12 SG).

⁶⁹ Die Angaben beziehen sich auf den Status des Berufsoffiziers, nicht auf den des kürzer dienenden Soldaten auf Zeit (SaZ).

⁷⁰ Ein militärisches Berufsethos für den Offizier der Bundeswehr liegt unter diesem Begriff nicht ausformuliert vor. In Deutschland ist es die Konzeption der Inneren Führung, die die inhaltliche Ausgestaltung eines solchen Berufsethos' sichtbar werden läßt.

⁷¹ Interessant sind die Parallelen zwischen der Beschreibung militärischer und polizeilicher Berufsethik. Trotz der klar definierten Unterschiede in der praktischen Berufsausübung finden sich ähnliche oder bisweilen identische Argumentationsmuster. Tatsächlich übernimmt der Soldat im Auslandseinsatz (insbesondere im Rahmen von Peace-keeping-Missionen der Vereinten Nationen) bisweilen auch Aufgaben, die eher polizeilicher Natur sind. Auch die Formulierung des früheren Militärgeneraldekans Reinhard Gramm, der den Soldaten als „Schutzmann für den Frieden“ bezeichnete (Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr (Hrsg.) 1990: 12), spiegelt diesen Sachverhalt wider und versinnbildlicht eine gewisse Verwandtschaft zwischen beiden Berufen. Zur polizeilichen Berufsethik s. u.a.: Heubach/Stephan (Hrsg.) 1997, Möllers 1991 oder Sauerzapf (Hrsg.) 1987. Grundlegend für den anglo-amerikanischen Sprachraum ist Kleinig 1996.

M. Die Berufsangehörigen haben mit besonders wichtigen und intimen Angelegenheiten zu tun: der Rahmen dafür ist klar und streng definiert.	Der Schutz der staatlichen sowie der personellen Unversehrtheit ist die Grundbedingung aller gesellschaftlichen Ordnung sowie des individuellen Lebens.
N. Einkommenshöhe ist kein Gradmesser für Erfolg und Tüchtigkeit, sondern Titel, Orden, Preise, Ehrenämter etc.	Die Einkommenshöhe ist staatlich festgelegt und zu zivilen Berufen ähnlicher Verantwortung vergleichsweise gering. Erfolg wird an Dienstgrad, Dienststellung, Orden und Auszeichnungen sichtbar.
O. Die Berufsangehörigen verfügen über jahrhundertealte Weisheit und Erfahrung und vermeiden dadurch die Gefahren und Irrtümer eines engen Spezialistendenkens.	Militärisches Wissen wird seit Jahrhunderten tradiert. Trotz Spezialisierung muß der Offizier über ein breites militärisches Allgemeinwissen verfügen.
P. Die Berufsangehörigen sind staatlich/öffentlich registriert oder arbeiten aufgrund staatlicher Lizenz.	Der Offizier ist unmittelbar Diener seines Staates.
Q. Die Bezahlung der einzelnen Leistungen der Berufsangehörigen ist generell-abstrakt geregelt; sie besteht vorwiegend aus festem Honorar oder aus Gebühren.	Die Einkommenshöhe ist dem übrigen öffentlichen Dienst angeglichen. Sie ist dienstgrad- und verwendungsabhängig und in einer Verordnung geregelt.
R. Die Berufsangehörigen wenden ein generell-abstraktes Wissen auf einmalige konkrete Fälle an; ihre Tätigkeit ist daher nicht standardisierbar.	Insbesondere im Einsatz fällt der Offizier Entscheidungen in konkreten Lagen, für die er nur verhältnismäßig generell-abstrakt ausgebildet werden kann.

Abb. 4: Charakteristika der Profession und Operationalisierung für den Offizierberuf⁷²

Aus der Kongruenz, die sich aus der obenstehenden Tabelle ergibt, kann man ableiten, daß der Offizierberuf heute eindeutig in die Gruppe der Professionen gehört. In früheren Epochen war das nur bedingt der Fall. Viele der in der Tabelle auftauchenden Charakteristika heben ihn auch von der Gestalt des *Söldners* ab (z.B. die Bindung an seinen Staat sowie an eine Berufsethik).

Schach stellt heraus, daß der Prozeß der Professionalisierung auch umkehrbar sei. Wenn beispielsweise die ärztliche Profession ihre berufsethische Orientierung verlöre, würde sie ein Beruf 'wie jeder andere'.⁷³ Ähnliches träfe wohl auch auf den Offizierberuf zu. Würde er die oben genannten Charakteristika verlieren, würde er zum Söldnertum verkommen, was in verschiedenen Teilen der Welt im Laufe der Geschichte geschehen ist. Daß der Offizierberuf kein Beruf wie jeder andere ist, sondern eher ein Beruf *sui generis*,⁷⁴ liegt maßgeblich an der Bindung an die obigen Charakteristika, u.a. an die berufsethischen Normen.

Welches sind diese Normen für den Offizierberuf? Zunächst ist festzuhalten, daß auch das militärische Berufsethos kein Sonderethos ist, sondern daß es gewissermaßen eine Ableitung des jeweiligen politischen Ethos ist. Schwarz kennzeichnet den Offizierberuf als *politischen Beruf*⁷⁵ und führt aus: „Sinn und Zweck des Offizierberufes lassen sich nicht ohne Bezug auf

⁷² Vgl. Hesse 1972: 47.

⁷³ Vgl. Bollinger/Hohl 1981, zit. nach: Schach 1987: 69.

⁷⁴ Auf die *sui generis*-Debatte, also die Debatte, ob der Offizierberuf ein Beruf wie jeder andere sei oder ob er aufgrund seiner besonderen Eigenheiten einen Beruf eigener Art (lat.: *sui generis*) bilde, soll hier nicht näher eingegangen werden. S. hierzu u.a. Hammel 1993. Der Verfasser vertritt die These, daß der Offizierberuf, wie auch die anderen traditionellen Professionen, eine Berufsgruppe *sui generis* bilden, nämlich aufgrund der gemeinsamen Kriterien, die diese Berufe zu Professionen „veredeln“.

⁷⁵ Vgl. Schwarz 1993: 144.

den zugehörigen Staat bestimmen. Das Berufsverständnis der Offiziere der preußischen Armee, der Wehrmacht und der Bundeswehr unterscheidet sich voneinander im gleichen Maße wie das Staatsverständnis Preußens, des Dritten Reichs und der Bundesrepublik Deutschland. (...) Eine von der politischen Zwecksetzung des Staates und seiner Verfassung losgelöste Begründung soldatischer Existenz kann es nicht geben. (...) Vorstellungen vom unpolitischen Offizier und von einem, vom konkreten Staat abstrahierten, allgemeinen Berufsbild des Offiziers verkennen, daß soldatische Tugenden, Führungseigenschaften, Kampfmoral und militär-fachliche Qualifikationen das 'Wofür' nicht beantworten können und somit keine hinreichende Sinnggebung für die Berufswahl gewährleisten.⁷⁶ Würde man einen Soldaten ohne diese politische Bindung fordern, wäre man schnell wieder beim oben skizzierten Söldner, der jeweils für den kämpft, der ihn am besten bezahlt. So kommt auch Schwarz zu dem Schluß: „Das soldatische Ethos leitet sich aus dem politischen ab.“⁷⁷ Ebenfalls historisch argumentierend, kommt Walther zu demselben Ergebnis: „Ohne dieses [politische Ethos] kann es in letzter Konsequenz auch kein soldatisches Ethos geben. (...) Es ist nicht mehr, wie teilweise in den traditionellen Gesellschaften vergangener Jahrhunderte, das soldatische Ethos, das über militärische Vorstellungen und ihre Vermittlungsmechanismen das politische Ethos formt und bestimmt, sondern es ist jetzt das demokratisch-politische Ethos, das seinen bestimmenden Einfluß auf das soldatische geltend macht.“⁷⁸ Ditzer leitet aus der Beziehung von politischer und soldatischer Ethik eine Aufgabe für das Militär ab: „Eine Armee wird die Wechselwirkung zwischen Aussagen der politischen Ethik, (...) und individuellem soldatischen ethischen Selbstverständnis sowie Handlungsorientierung reflektieren müssen. In der Bundeswehr ist diese Reflektion – von der Gründungsintention her – eigentlich in der 'Inneren Führung' institutionalisiert.“⁷⁹

Diese Aufgabe muß als Daueraufgabe verstanden werden, da das militärische Ethos, wie das politische, einem ständigen Wandel unterworfen ist. Dennoch gibt es einige Grundkonstanten, die es festzuhalten gilt. „Ausgangspunkt und Grundlage für die Auswahl und Bewertung des soldatischen Berufsbildes [und Berufsethos, d. Verf.] sind die rechtliche Einbindung der Bundeswehr in die Verfassungs- und Rechtsordnung und die Werte der demokratischen Grundordnung.“⁸⁰ Die Werteordnung des Grundgesetzes, beginnend mit den Grundrechten

⁷⁶ Ders.: 144 f.

⁷⁷ Ders.: 145.

⁷⁸ Walther 1985: 30; in einer späteren Veröffentlichung greift Walther diesen Gedanken nochmals auf und setzt ihn in Beziehung zu den historischen Wandlungsprozessen in Europa seit Ende der achtziger Jahre, s. Walther 1991.

⁷⁹ Ditzer 1997: 33.

⁸⁰ Beck 2000: 228.

und gleichsam als „Speerspitze“ die Festschreibung der Unantastbarkeit der Menschenwürde⁸¹ hat also eine leitende Orientierungsfunktion für das soldatische Berufsethos. Auch Schwarz stellt die Verfassung in dieser Funktion heraus. Angesichts der heutigen Werte- und Normenvielfalt stellt sie „sozusagen den ethischen Minimalkonsens dar, dem unser Handeln entsprechen muß.“⁸² Die in der Verfassung grundlegende Würde des Menschen ist der Ausgangspunkt für alle weiteren Gedanken zur militärischen Berufsethik.

Auch wenn eine militärische Berufsethik des Offiziers nicht ausformuliert vorliegt⁸³, sondern eher als ständiger Reflexionsprozeß verstanden werden muß, gibt es doch manche Formulierungen, die verschiedene Aspekte thematisieren. So spricht Schwarz beispielsweise vom Offizier, „der

- nach Recht und Gesetz handelt und dem Primat der Politik gehorcht,
- professionell (d.h. einsatzbezogen und gefechtsnah) ausgebildet, im Frieden effizient (nach ökonomischen und Verwaltungskriterien) und im Einsatz durch persönliches Beispiel führt,
- sich selbst und seine Soldaten so ausbildet und erzieht, daß sie in einer Vielzahl von Einsatzoptionen kämpfen können und wollen,
- sich und seine Soldaten auf Grenzsituationen, insbesondere den Einsatz eigenen Lebens und des Lebens anderer, vorbereitet,
- mit Aufträgen führt und die Eigeninitiative jedes Soldaten und jeder Führungsebene bewußt stärkt und ausschöpft,
- ein guter, und d.h. auch ein sich bekennender Demokrat ist.“⁸⁴

Beck nennt die aus dem demokratischen Ethos abgeleiteten Kriterien „Partnerschaft, Achtung des anderen in seiner Verschiedenheit (Toleranz), Dialogfähigkeit, Loyalität gegenüber den Verhaltensregeln demokratischer Machtgewinnung, Fairness.“⁸⁵

Mixa verbindet mit dem Berufsethos u.a., daß der Soldat die aus der kirchlichen Lehre des *bellum iustum* stammenden Prinzipien der Diskrimination (d.h. die Unterscheidung von

⁸¹ Art. 1, Abs. 1 GG.

⁸² Schwarz 1993: 143.

⁸³ Bezogen auf das US-Militär kommt Dyer aus demselben Grund zu der Frage: „A Written Code of Military Ethics: Has Its Time Come?“, Dyer 1994.

⁸⁴ Schwarz 1993: 149.

⁸⁵ Beck 2000: 226.

Kombattant und Nichtkombattant) und der Proportionalität (d.h. der Verhältnismäßigkeit der Mittel) beachtet.⁸⁶

Für Mann wird das Berufsethos des Offiziers bestimmt vom „Dienst am Gesamtwohl und am Nächsten unter persönlicher Verantwortung des einzelnen gegenüber dem Mitmenschen bei Freund und Feind“.⁸⁷ Zum Ethos gehörten auch Tugenden wie „Gehorsam, Tapferkeit, Sachlichkeit und mitmenschlich orientierte Ritterlichkeit.“⁸⁸

Auch für Grein-Funk sind Tugenden der Schlüssel zum Verständnis von Ethik: „(...) Ethik ist nicht in erster Linie Kasuistik, d.h. Lehre vom richtigen Handeln in bestimmten Einzelsituationen, sondern Lehre von Tugenden, d.h. jenen Haltungen, die uns das Richtige im richtigen Augenblick treffen lassen.“⁸⁹ Grein-Funk entwickelt eine militärische Berufsethik, indem er die von Thomas von Aquin formulierten Kardinaltugenden (Klugheit, Gerechtigkeit, Tapferkeit, Zucht und Maß) sowie die Theologischen Tugenden (Glaube, Liebe, Hoffnung) in eine Beziehung zum militärischen Dienst stellt und sie in diesem Licht interpretiert.⁹⁰

Es gibt eine Instanz, die gewissermaßen als individuelle Kontrollinstanz oder als Gradmesser dem Menschen sein Verhältnis, d.h. seine Nähe oder Distanz zu den genannten Tugenden oder zu ethischen Normen allgemein aufzeigt. Diese Instanz ist das Gewissen, das seinerseits unmittelbar eine religiöse Dimension impliziert. Da das Gewissen im Entscheidungsverhalten des Menschen, und hier im besonderen des Soldaten in einer krisenhaften Entscheidungssituation, eine wichtige Funktion hat, soll es im folgenden näher betrachtet werden.

2.3.2. Die Funktion des Gewissens

Das Gewissen ist etwas, das nur dem Menschen zu eigen ist. Walther versteht daher das Gewissen als eine „Auszeichnung der Persönlichkeit. (...) Es unterstreicht deren Integrität,

⁸⁶ Vgl. Mixa 2001: o.S.; der Bischof von Eichstätt Walter Mixa ist seit dem 31.08.2000 der Katholische Militärbischof für die Bundeswehr. Auf die Einhaltung der Prinzipien des *bellum iustum* bezieht sich auch Schwarz, s. Schwarz 1993: 149.

⁸⁷ Mann 1958, zit. nach: Walther 1985: 29.

⁸⁸ Ders.: ebd.

⁸⁹ Spaemann 1980, zit. nach Grein-Funk 1988: 117.

⁹⁰ Vgl. Grein-Funk 1988: 63 ff.

sowie die Souveränität und Validität ihrer Entscheidungen.“⁹¹ Ebenso sieht von den Steinen das Gewissen an den Menschen gebunden und verknüpft es mit der Verantwortung: „Der Mensch erweist sich dadurch als sittliches Wesen, daß er Gewissen hat (...). Gewissen kann stumm, taub oder verkümmert sein, aber nicht tot. Tiere haben kein Gewissen. Wer sich auf sein Gewissen beruft, steht in der Verantwortung. Und wer in der Verantwortung steht, hat zunächst ein Bewußtsein von dem, was gut oder böse, falsch oder richtig, lobenswert oder verwerflich ist.“⁹² Knuth formuliert den Umkehrschluß so: „Zwar beklagen wir zu Recht auch einen gewissenlosen Menschen, aber darin kommt sogleich zum Ausdruck, daß wir in eben dieser Gewissenlosigkeit auch einen Verlust seines Menschseins beklagen.“⁹³ Neben dem Gebundensein an das Menschsein an sich ist das Gewissen auch ausschließlich subjektiv. Das Gewissen ist immer das Gewissen eines einzelnen Menschen, es ist immer konkret und unmittelbar. Der Mensch hat seine Entscheidungen und Handlungen vor *seinem* Gewissen zu verantworten. Ditzer betont diesen Sachverhalt, der natürlich auch für Soldaten in krisenwertigen Entscheidungslagen relevant ist: „Sich in der Beurteilung von Situationen auf Entscheidungen der Regierung zurückzuziehen, ist ethisch gesehen – bei allem Wohlwollen für und bei allem Vertrauen in eine Regierung – kein gangbarer Weg, da niemand aus seiner Gewissensverantwortung für sein Tun entlassen werden kann.“⁹⁴ Das Sich-zurückziehen auf Entscheidungen der Regierung funktioniert schon im insgesamt positiv gelagerten Einzelfall nicht, umso bedeutsamer aber ist es im negativen Fall des *Befehlsnotstandes*. In den Prozessen nach dem Zweiten Weltkrieg in Nürnberg, nach dem Massaker in My Lai und nicht zuletzt in den Prozessen um die Todesschüsse an der innerdeutschen Grenze beriefen sich die Angeklagten auf das Befolgen von Befehlen von höherer Ebene. In der Regel sind die Betroffenen jedoch verurteilt worden mit der Begründung, daß eine Gewissensprüfung ihnen ein anderes Verhalten hätte vorschreiben müssen. Nach bundesdeutschem Recht wird dem befehlsempfangendem Soldaten diese Prüfung nicht nur zugetraut, sondern ihr

⁹¹ Walther 1995: 272.

⁹² Steinen 1995: o.S.

⁹³ Knuth 2000: 368.

⁹⁴ Ditzer 1996a: 623. „Dabei ist sehr wohl zu betonen, daß das Vertrauen in die Rechtmäßigkeit einer Regierung und die Rechtmäßigkeit ihrer Entscheidungen ein wichtiges Moment in der ethischen Urteilsbildung ist. (...) Das Vertrauen-Haben-Können in das sittlich-orientierte Ringen einer Regierung sowie deren Bemühungen um Rechtmäßigkeit ihrer Entscheidungen ist deswegen ein wichtiges Moment in der ethischen Urteilsbildung, weil in der Regel oder häufig nicht alle relevanten Faktoren des politischen Geschehens von jedem gesehen, gewußt und gewürdigt werden können. Häufig ist daher ein moralisches Handeln nur auf das begründete Vertrauen der sittlichen Integrität der Entscheidungsträger und deren Bemühen um sittlich verantwortbare Entscheidungen hin möglich. Um so mehr ist darauf zu achten, daß Entscheidungsträger die anstehenden Entscheidungsprozesse durchsichtig machen und ihre Entscheidungsprinzipien sowie deren Anwendung auf die konkrete Situation offenlegen“, ders.: 623 ff. Von den Steinen macht darauf aufmerksam, daß auch für die an diesen Entscheidungsprozessen beteiligten Individuen das Gewissen wiederum subjektiv ist: „Politische Gremien, (...) Kirchen und andere Einrichtungen des öffentlichen Lebens können keinen Anspruch darauf erheben, im Namen eines 'allgemeinen Gewissens' zu handeln. Das Kollektiv ist keine Gewissensinstanz“, Steinen 1995: o.S.

verfassungsgemäß ein sehr hoher Stellenwert eingeräumt. Somit hat auch jeder Soldat der Bundeswehr das Recht, den Kriegsdienst zu verweigern, wenn sein Gewissen ihm die Teilnahme an einem Kriegseinsatz verbietet. Das Gewissen bildet somit die letzte Instanz.

Die Frage, was das Gewissen eigentlich sei und woher es komme, wird kontrovers diskutiert: „Die Kontroverse hat sich an der Frage entzündet, woher die Grundregeln kommen, die im Gewissen kodiert sind und die Basis für das Wissen von Gut und Böse bilden. Ist es die Stimme Gottes (*vox dei*), die sich hier vernehmen läßt? Oder ist es das allgemeine Sittengesetz, das sich im Gewissen Ausdruck verschafft, wie es im Gefolge der praktischen Philosophie Kants⁹⁵ behauptet wurde? Oder stellt das Gewissen eine Sammlung von Grundregeln für ein sozialverträgliches Verhalten dar, die aus gesellschaftlichen Evolutionsprozessen hervorgegangen, durch Sozialisation vermittelt und individuell internalisiert worden sind?“⁹⁶ Fuchs stellt die Kontroverse über die Herkunft des Gewissens ähnlich dar: „Produkt gesellschaftlicher Zwänge, sagen – soziologisch argumentierend – die einen; Verinnerlichung der elterlichen Ideale, meinen – psychologisch orientiert – die anderen; Ergebnis der lebensnützlichen Anpassung an die Umwelt, behaupten – biologisch deutend – wieder andere; die innere Distanz, so erklären vor allem Philosophen und Theologen, die den Menschen mit einem unbedingten Sollensanspruch konfrontiert.“⁹⁷ Grein-Funk hebt die Unabhängigkeit des Gewissens sogar vom Willen des betreffenden Menschen hervor. Ihm fällt auf, daß „der Mensch das Gewissen unmittelbar in der Tiefe seines Gemüts, vor jeder eigenen willentlichen Stellungnahme erfährt, welche an die sittliche Qualität und somit die Sollensforderung einer konkreten persönlichen Entscheidung appelliert. Wir sprechen in diesem Zusammenhang auch von der sogenannten ‚Stimme des Herzens‘.“⁹⁸ Ob man auf diese Stimme hört, ist eine subjektive Entscheidung: „Dabei bleibt es der Entscheidung des Einzelnen vorbehalten, ob und wie er dem Ruf des Gewissens folgt oder ob er sich ihm verschließt. Die einzige Bedingung, den Ruf überhaupt vernehmen zu können, besteht darin, ein Gewissen haben zu wollen.“⁹⁹

Entschließt sich das Individuum, der Stimme des Gewissens zu folgen, entfaltet es seine komplexitätsreduzierende Wirkung. Die eingangs „Kontrollinstanz“ genannte Funktion des Gewissens kommt hier zum Tragen. „Zu der Vielschichtigkeit des Gewissens gehört seine

⁹⁵ Für Kant gilt: „Das Bewußtsein eines inneren Gerichtshofes im Menschen, vor welchem sich seine Gedanken einander verklagen oder entschuldigen, ist das Gewissen“, Kant 1797: 100.

⁹⁶ Walther 1995: 272.

⁹⁷ Fuchs 1979, zit. nach: Grein-Funk 1988: 42.

⁹⁸ Grein-Funk 1988: 41. Die „Theologie (...) sieht gerade in diesem Phänomen der Nicht-Verfügbarkeit die Möglichkeit der Verfügbarkeit durch Gott“, Stachel/Mieth 1978: 212.

⁹⁹ Walther 1995: 272.

Eigenschaft, Weisungen für das Handeln zu erteilen und eine Kontrolle über die Erfüllung solcher Weisungen auszuüben. (...) Den Ausgangspunkt dafür bildet die Beobachtung, daß es immer mehr Möglichkeiten für das Handeln gibt, als durch einen Handelnden verfolgt werden können. Um darum handeln zu können, bedarf es einer Auswahl von solchen Möglichkeiten, die zu realen Handlungsoptionen werden können. Dieser Selektionsvorgang wird als Komplexitätsreduktion bezeichnet.“¹⁰⁰ Man könnte auch von einem „Soll-Ist-Vergleich“ sprechen, wobei das Gewissen in zweierlei Gestalt auftritt: Vor der sittlichen Entscheidung als vorausgehendes Gewissen (warnend, verbietend, gebietend)¹⁰¹ und nach der Entscheidung entweder als *gutes* oder *ruhiges* Gewissen oder im anderen Fall als *schlechtes* oder *quälendes* Gewissen.

Die Steuerungsfunktion des Gewissens kann im Extremfall (über-)lebenswichtig sein, insbesondere dann, wenn äußerer Druck¹⁰² das Handeln erschwert.¹⁰³ Auch in militärischen Krisenlagen wird das Gewissen zu einer unverzichtbaren Entscheidungshilfe. In Bezug auf das Verhalten als militärischer Vorgesetzter stellt Nagel das Gewissen auf dieselbe Stufe wie das Wissen: „Nur wer guten Gewissens seine Pflicht bejaht, nur wer über alles nachdenkt, was ihn bedrängt, kann auf Dauer andere führen. Nur die Einheit von Wissen und Gewissen, von Erkennen und Sollen vermitteln jene Führungsfähigkeit und Glaubwürdigkeit, die notfalls auch unter schweren Opfern und sogar gegen den Willen der Betroffenen Befehle zu erteilen und durchzusetzen vermag.“¹⁰⁴ Mixa stellt heraus, daß „sich in der Regel eine qualifizierte Gewissensentscheidung (...) nicht *ad hoc* herausbildet bzw. sich einstellt. Denn für solch eine Entscheidung bedarf es ethischer Maßstäbe, an denen sich eine Gewissensentscheidung orientieren kann und muß. Einerseits ist dies kein einmaliges Geschehen, sondern es ist letztlich ein lebenslanger Prozeß.“¹⁰⁵ Andererseits impliziert dies, was oft verkannt oder manchmal auch erst zu spät gesehen wird, daß so komplex wie unsere Welt heute ist, so komplex auch die ethischen Maßstäbe und Beurteilungskriterien sein können, an denen sich eine qualifizierte Gewissensentscheidung ausschält.“¹⁰⁶ Für einen Soldaten, der sich auf einen Einsatz bestmöglich vorbereiten will, ergibt sich daraus die Notwendigkeit, über entsprechende Maßstäbe und Kriterien zu verfügen. Dies wirft auch die Frage nach der

¹⁰⁰ Ders.: 273.

¹⁰¹ Vgl. Brugger 1976, zit. nach Grein-Funk 1988: 43.

¹⁰² S. hierzu Unterkapitel 1.5.2.2. dieser Arbeit.

¹⁰³ Von den Steinen führt hierzu aus: „Das Gewissen meldet sich erst, wenn Handeln die ethische ‚Normalität‘ verläßt. Der Konfliktfall, nicht der Normalfall geht das Gewissen an“, Steinen 1995: o.S.

¹⁰⁴ Nagel 1992: 384.

¹⁰⁵ „Der Mensch steht also immer vor der Aufgabe, nicht nur vor seinem Gewissen, sondern auch für sein Gewissen Verantwortung zu tragen (...)“, Stachel/Mieth 1978: 212.

¹⁰⁶ Mixa 2001: o.S.

Vermittlung derselben auf. Nach einer Betrachtung der Frage, wie das Angebot des christlichen Glaubens zur Gewissensbildung beitragen, d.h. u.a. ethische Maßstäbe liefern kann, soll es im Anschluß daher um den Themenbereich der Vermittlung, der Pädagogik im Militär gehen.

2.3.3. Immanenz und Transzendenz: Das Angebot des christlichen Glaubens

Von den Steinen vertieft den Ansatz der *vox dei*, der Stimme Gottes, die sich im Gewissen offenbart, indem er zunächst die neutestamentliche Sprache befragt. Das griechische *syneidesis* (lat. *conscientia*) kennzeichnet ein *Mit-Wissen* oder ein „(...) Wissen-in-Beziehung. Es ist das Wissen des Menschen um sein eigenes Verhalten, das an einer ethischen Forderung, die er nicht selbst willkürlich gesetzt hat, gemessen werden muß. Daher wird Gewissen als 'Stimme Gottes' verstanden, die im Glauben vernommen wird. Paulus ist es, der den Begriff in die neutestamentliche Tradition einbringt“.¹⁰⁷ Für Luther ist das Gewissen ein Ort der Auseinandersetzung des sich selbst behauptenden Menschen vor Gott. Für ihn ist das Gewissen des einzelnen Menschen mit Gottes Stimme gleichzusetzen, der Luther einen nicht überbietbaren Grad unbedingter Verbindlichkeit zuspricht.¹⁰⁸

Der Glaube kann in der Lebensgestaltung eines Menschen die tragende Rolle spielen. Dies galt und gilt zu allen Zeiten und unter allen Lebensumständen, auch und gerade in Zeiten, die persönlich als Krisen empfunden werden. Somit ist die Frage nach dem Glauben und einer persönlichen Gottesbeziehung auch im Rahmen der vorliegenden Arbeit interessant. Heute muß man davon ausgehen, daß die Mehrheit der Menschen in Deutschland keine persönliche Gottesbeziehung (mehr) hat. Empirische Studien zu dieser Frage belegen diesen Sachverhalt deutlich.¹⁰⁹ Die Gründe hierfür sind vielfältig und sollen hier nicht erörtert werden. Nimmt man das Militär in den Blick, das ja das vielzitierte *Spiegelbild der Gesellschaft* darstellt, so ist von demselben Sachverhalt auszugehen. Für die vorliegende Fragestellung führt das zu der Schlußfolgerung, daß auch für die Masse der Soldaten in einer krisenhaften Einsatzsituation der Glaube keinen tragfähigen Rückhalt bildet.¹¹⁰ Dessen Wert wird allerdings sogar in

¹⁰⁷ Steinen 1995: o.S.

¹⁰⁸ Vgl. ders.: ebd.

¹⁰⁹ S. hierzu beispielsweise Köcher/Schild (Hrsg.) 1998, die unter der Kapitelüberschrift „Religiöse Werte und Säkularisierung“ die „religiösen und kirchlichen Bindungen“, „Säkularisierungstendenzen“ und „die Krise der Kirchen“ untersucht haben, vgl. Köcher/Schild 1998: 53 ff.

¹¹⁰ Auf diesen Sachverhalt hat auch der frühere Katholische Militärbischof Dyba aufmerksam gemacht. Dabei geht er insbesondere auf die Situation in Ostdeutschland ein: „Nun muß man (...) berücksichtigen, daß auf dem Gebiet der ehemaligen DDR 85 % der Bevölkerung konfessionslos sind. (...) Unter den ehemaligen Offizieren

Veröffentlichungen des Zentrums Innere Führung betont: „In kritischen Lebensphasen (...) kann eine lebendige Religiosität, die allein oder in Gemeinschaft gelebt wird, eine helfende und krisenbewältigende Kraft entfalten.“¹¹¹ Brandt verknüpft die militärische Berufsethik eng mit der Religion und führt aus, daß die Normen der Soldatenethik aus der Religion stammten und fordert gar: „Soldaten dürfen nicht nur auf dem Truppenübungsplatz (...) trainieren; Soldaten müssen im Blick auf den Ernstfall vor allem geistlich exerzieren lernen. Weil Leben und Tod vor ihnen so nahe liegen können, muss ihnen die Werteskala ethischer Güterabwägung (...) in Fleisch und Blut übergehen.“¹¹² Auch wenn in Deutschland die freie Religionsausübung nicht nur verfassungsmäßig geschützt, sondern im Militär auch durch das Vorhandensein einer hauptamtlichen Militärseelsorge¹¹³ sowie durch das Wohlwollen des Dienstherrn gefördert wird, vermag sie dennoch, dem gesamtgesellschaftlichen Trend folgend, nicht recht zu blühen.

Die Frage des Verhältnisses von Militär zum Christentum ist äußerst vielgestaltig und zudem uralt. In der Bibel selbst kommen mehrere Soldaten vor: Die Soldaten, die Johannes den Täufer befragen (Lukas 3, 10-14), der Hauptmann von Kapernaum (Matthäus 8, 5-13) oder auch der erste (von Paulus) getaufte Nicht-Jude, der Hauptmann Cornelius (Apostelgeschichte 10). Später werden Mauritius und seine Legionäre zu Märtyrern, da sie dem römischen Kaiser die Gott allein zustehende Verehrung verweigern. Der Heilige Martin von Tours zeigt als Offizier Barmherzigkeit, er wird später Priester und Bischof. Augustinus entwickelt die *Lehre vom gerechten Krieg (bellum iustum)*, die später von Thomas von Aquin aufgegriffen und fortentwickelt wird. Luther beantwortet die Frage „*Ob Kriegsleute auch in seligem Stand sein können*“ und entwickelt seine *Zwei-Reiche-Lehre* über das Verhältnis von geistlicher und weltlicher Obrigkeit. Auch in der Neuzeit gibt es eine Fülle von friedensethischer Literatur,

der NVA gibt es praktisch keine Christen. (...) Eine Kirche, die fast 60 Jahre erst von Nazis und dann von Kommunisten unterdrückt wurde, muß nun langsam lernen, daß die neu gewonnene Freiheit auch die Verpflichtung beinhaltet, die Gesellschaft aus christlicher Verantwortung mit zu gestalten“, Dyba 1992: 203 f. Das Problem der Entkirchlichung sei aber auch in Westdeutschland anzutreffen: „Nicht nur in den neuen Bundesländern treffen Militärggeistliche auf viele Menschen ohne kirchlich-religiöse Beheimatung. Auch in der alten Bundesrepublik wächst die Zahl der Menschen, die nicht in einer selbstverständlichen Weise im Glauben und Vertrauen auf Gott großgeworden sind. Militärpfarrer und Christen in der Bundeswehr begegnen ihnen in zunehmendem Maße. Es sind Menschen, die oftmals noch irgendetwas von Gott gehört haben, aber kaum Erfahrungen mit Kirche und christlicher Gemeinschaft gemacht haben. Sie streifen Gott und die Kirche wie Passanten auf einem Marktplatz“, ders.: 203

¹¹¹ Zentrum Innere Führung 1997: 26.

¹¹² Brandt 1999: 71 f. Diese Formulierung berücksichtigt jedoch nicht, daß auch die nicht religiös gebundenen Soldaten eine Chance haben müssen, zu einer fundierten ethischen Güterabwägung zu gelangen. Der Verfasser vertritt die These, daß eine persönliche Gottesbeziehung diesen Vorgang nicht ausschließlich ermöglicht, aber wesentlich erleichtert.

¹¹³ Zudem bestehen mit der *Cornelius-Vereinigung (CoV)* auf evangelischer Seite und der *Gemeinschaft katholischer Soldaten (GKS)* auch Laienorganisationen, die sich als Gemeinschaft der Gläubigen im Militär verstehen.

die sich mit der Thematik „Soldat und Christ“ befaßt, beispielsweise die im Zuge des Zweiten Vatikanischen Konzils veröffentlichte Pastoralkonstitution „*Die Kirche in der Welt von heute*“ (*Gaudium et spes*). Nach der epochalen Wende von 1989/90 hat die Evangelische Kirche in Deutschland in der Veröffentlichung „*Schritte auf dem Weg des Friedens*“ zu den aktuellen Geschehnissen im Bereich der Sicherheitspolitik Stellung genommen. Allen (älteren und neueren) Publikationen ist gemeinsam, daß in dem Verhältnis von Militär und Kirche oder auch individuell, von Soldat und Christ, kein Gegensatz oder Widerspruch gesehen wird. Die jeweilige Argumentation für diese Vereinbarkeit soll hier nicht im einzelnen betrachtet werden, es soll im folgenden vielmehr die individuell erfahrbare Hilfestellung, die aus dem christlichen Glauben erwächst, in den Vordergrund rücken.¹¹⁴

Seine Erfahrungen aus dem Zweiten Weltkrieg reflektierend, schrieb der frühere britische Generalfeldmarschall Montgomery: „I do not believe that today a commander can inspire great armies, or single units, or even individual men, unless he has a proper sense of religious truth. All leadership is based on the spiritual quality, the power to inspire others to follow.“¹¹⁵ Der frühere Generalinspekteur der Bundeswehr, General de Maizière, stellt den Aspekt der Verantwortung vor Gott heraus: „Der Verantwortliche muß gerade den Fragestellern von außen Antwort geben, und zwar von der horizontalen und von der vertikalen Ebene aus. Die horizontale ist die Verantwortung gegenüber den Menschen, seien es nun die auftragerteilenden Vorgesetzten, die dem Befehlendem anvertrauten Untergebenen oder die neben ihm stehenden Kameraden. Die vertikale Ebene ist die Verantwortung gegenüber Gott. Ich kann mir ein verantwortliches Handeln nicht vorstellen, das keinen transzendenten Bezugspunkt kennt. Nur zu rasch werden menschliche Schwächen wie Egoismus, Ehrgeiz, Opportunismus überhand gewinnen. Derjenige, der nur den Menschen als Maßstab und Bezugspunkt anerkennt, wird nicht glücklich, er verfällt vielmehr schließlich in Menschenverachtung oder Verzweiflung. Führen und Befehlen muß sich rechtfertigen, auch vor Gott. Je höher die Führungsposition, um so wichtiger diese transzendente Bindung. Ich wüßte nicht, wie sonst die Last der militärischen Führung, wenn sie ernst genommen wird, getragen werden kann.“¹¹⁶ Auch der frühere Generalinspekteur der Bundeswehr von

¹¹⁴ In der deutschen Geschichte wie auch in der Geschichte anderer Länder ist das Verhältnis von Staat/Militär und Kirche leider in unzulässiger Weise instrumentalisiert worden, beispielsweise trugen deutsche Soldaten während mancher angriffskriegerischer Feldzüge den Schriftzug „Gott mit uns“ auf ihren Koppelschlössern. Dieses, ebenso wie die kirchliche Segnung von Kanonen und anderen Waffen im Zuge von Kriegen, die nicht den Kriterien des *bellum iustum* entsprachen, belastet bisweilen bis heute das Verhältnis von Staat und Kirche und somit die Arbeit der Militärseelsorge. Im folgenden soll es jedoch nicht um das Verhältnis von Staat und Kirche, sondern um den persönlich erfahrbaren und erfahrenen Glauben gehen.

¹¹⁵ Montgomery 1968, zit. nach: Cross 1999: 8.

¹¹⁶ Maizière 1985: 236.

Kirchbach bekennt: „Im militärischen Dienst oder gar im Einsatz befassen wir uns mit schwierigen, teilweise sehr schwierigen Fragen, aber es sind niemals die letzten Fragen, sondern allenfalls die vorletzten; unser Glaube aber führt uns regelmäßig zu den letzten Fragen. So kann die Frage nicht lauten, wie kann ich als militärischer Führer meinen Glauben leben, sondern ich frage eher genau umgekehrt, wie wirke ich als Christ in meinem militärischen Beruf.“¹¹⁷ Unter der Überschrift „Kriterien meines Handelns“ hat von Kirchbach den persönlichen Glauben und den militärischen Dienst prägnant zusammengeführt:

„ Ich befehle

- aber ich weiß die Grenzen.

Ich gehorche

- aber mein Gehorsam gilt nicht unbegrenzt.

Ich bin Vorgesetzter

- aber mein Untergebener ist mein Bruder und Partner.

Ich bin Untergebener

- aber mein Vorgesetzter ist mein Bruder und Partner.

Ich übe den Gebrauch von Waffen und setze sie ein

- aber ich weiß mich an Grenzen gebunden, achte das Völkerrecht und beachte die Verhältnismäßigkeit der Mittel.

Ich diene dem Staat

- aber das Treueverhältnis ist eines auf Gegenseitigkeit und setzt einen demokratischen Staat voraus, der an dieselbe Werteordnung gebunden ist wie ich.

Mein Glaube befreit mich zum Handeln in Grenzlagen

- aber er hütet mich vor Leichtfertigkeit.

Ich werde schuldig

- aber ich vertraue auf Vergebung.“¹¹⁸

In dieser Synopse wird die Vereinbarkeit eines persönlichen Glaubens mit dem militärischen Dienst (in einer Demokratie) besonders deutlich. Ditzer geht dezidiert auf den Wert des christlichen Glaubens angesichts schwer zu ertragender und zu verarbeitender Erfahrungen im Einsatz ein: „Die Erfahrung, daß Menschen Menschen abschlachten – wie im Jugoslawien- und Ruanda-Krieg (aber auch im Südsudan, in Angola und anderswo), kann zum Verzweifeln an Gott und am Menschen überhaupt führen. 'Wenn es einen Gott gibt, wie kann er dies zulassen?' ist eine nicht selten gehörte Frage. Hier ist das Gottes- und Menschenbild

¹¹⁷ Kirchbach 2000: 2.

¹¹⁸ Ders.: 6.

angefragt. Eine 'Heile-Welt-Theologie' oder irgendeine 'New-Age variierte Version' haben hier vermutlich keine Bestand habende Antwort. Das Christentum, das aus der Erfahrung lebt, daß selbst sein Gott gefoltert und am Kreuz in den Tod gehen mußte, könnte hier schon eher etwas zum Verständnis beitragen. Aber man müßte sich darauf einlassen.¹¹⁹ Den Gläubigen unter den Soldaten schreibt Ditzer insbesondere im Einsatz eine besondere Verantwortung zu: „Da, wie sich zeigen läßt, (...) religiöse Orientierung für die Bewältigung von Belastungen nicht unwesentlich ist, kommt allen Christen eine besondere Bedeutung und Verantwortung zu (...). Sie könnten zu einer Stütze für ihre Umgebung, für ihre Kameraden werden, wenn Mutlosigkeit sich breit macht und Verzweiflung um sich zu greifen droht. (...) Ich möchte nur verdeutlichen, daß es – nach meinen Einblicken in Krisensituationen und -zeiten für Soldaten und Familien unverzichtbar ist, daß sich gläubige Menschen als Stützen finden lassen, die ein reflektiertes Glaubensverständnis und Mut genug haben, diesen ihren Glauben auch zu leben.“¹²⁰ Da die religiöse Komponente im Selbstbild des Menschen oft eine große oder sogar eine tragende Funktion hat, fordert Ditzer eine Art allgemeines religiöses Grundwissen unter den Soldaten, die in einen Einsatz gehen, auch unter denjenigen, die keine Beziehung zum Glauben haben. „Wenn er [der Soldat] schon nicht für sich persönlich an einen Gott glauben und auf ihn vertrauen kann, sollte er dennoch in der Lage sein, die religiöse Beziehung/den religiösen Glauben seiner Vorgesetzten, Kameraden, Untergebenen zu achten und zu unterstützen. Kann er einen sterbenden Kameraden begleiten? Kann er sich in dessen Nöte einfühlen, die auch die religiöse Dimension mitbeinhalten können? Was tut er z.B., wenn ein schwerst verwundeter Kamerad, der selber nicht mehr oder nur sehr schwer sprechen kann, ihn bittet, für ihn ein Gebet zu sprechen oder aus dem (Militär-)Gesangbuch vorzulesen, damit er es in Gedanken mitsprechen kann? Könnte er wenigstens das 'Vater Unser'? Ist er aus Achtung vor der Religion des anderen in der Lage, Religionstoleranz zu üben?“¹²¹

Die Bedeutung des Gottvertrauens für den Sterbeprozess ist immens. Sterbende haben spezifische Ängste, Befürchtungen, Hoffnungen, Bedürfnisse und Erwartungen. Vieles, wenn nicht alles, hängt an der Fähigkeit, Abschied vom „irdischen Leben“ nehmen zu können.¹²² Dies wiederum wird entscheidend beeinflusst von der Einstellung, ob danach alles vorbei ist oder man nach dem „Sprung in den Abgrund wagen und hoffen [kann], dort von einem Du aufgefangen zu werden. (...) Für die Lebens- und Sterbegestaltung ist das Bild, das wir von

¹¹⁹ Ditzer 1996a: 255 f.

¹²⁰ Ders.: 636 f.

¹²¹ Ders. 1994: 53.

¹²² Vgl. ders. 1996: 58 ff.

Gott haben, und die Beziehung, die wir zu ihm haben, von entscheidender Bedeutung.“¹²³ Man kann Gott in seinem Leben verschieden nahe kommen. Der für unser Thema bedeutsame Unterschied besteht darin, ob ein Mensch Erfahrungen mit Gott auf personaler Ebene gemacht hat, d.h. vor seinem Tode „Erfahrungen personaler Geborgenheit“¹²⁴ gemacht hat. „Wer seinen Gott in Krisen als treuen Begleiter erfahren hat, wird auch im letzten Abenteuer sich ihm und seiner Führung anvertrauen können.“¹²⁵

Es besteht ein Unterschied zwischen der Akzeptanz der Werte der christlich-abendländischen Kultur und dem Vorhandensein eines persönlichen Glaubens, d.h. einer personalen Gottesbeziehung. Daß die Werte, die aus der Bibel stammen, auch kulturell prägenden Einfluß hatten, steht außer Frage; selbst wenn dieser Einfluß gegenwärtig eher geringer wird.¹²⁶ Auch die Werteordnung des Grundgesetzes spiegelt die Werte des christlichen Abendlandes wider. Kredel macht beispielsweise darauf aufmerksam, daß die Formel in der Präambel des Grundgesetzes „im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen“¹²⁷ auf die „Notwendigkeit der Suche nach einer Rechtsbegründung, die über Gesetz, Verfassung und öffentliche Mehrheitsmeinung hinausgeht“¹²⁸, verweist. Mit Lather sieht auch der Verfasser ebenfalls die Werte des Soldatengesetzes den christlichen Werten verpflichtet. Der Paragraph 12 beispielsweise, der das Gebot zur Kameradschaft festschreibt, gründet im Gebot der Nächstenliebe. Paragraph 10, der die Pflichten des Vorgesetzten regelt, kennt beispielsweise die Sorgepflicht (Abs. 3) gegenüber den unterstellten Soldaten. So schlußfolgert Lather: „Anders gesagt, der Rechtsvorschrift des Soldatengesetzes bedürfte es an sich gar nicht.“¹²⁹ Der Konjunktiv zeigt an, daß diese Aussage nur zuträfe, wenn die christlichen Werte von allen Menschen akzeptiert und verinnerlicht wären. Solange es sich jedoch bei der Welt um eine noch nicht erlöste, eine *gefallene Welt* handelt, braucht die Welt gemäß dem 13. Kapitel des Römerbriefes die *weltliche Obrigkeit*, die mit Gesetzen regiert und diese notfalls mit Gewalt durchsetzt.

¹²³ Ders.: 60 ff.

¹²⁴ Ders. 1996a: 613.

¹²⁵ Ders.: ebd.

¹²⁶ Walther stellt heraus, daß der „Bezug auf Religion (...) durch die Religionskritik im Zuge der geistesgeschichtlichen Entwicklung in der Moderne so problematisiert worden [ist], daß er als begründendes und legitimierendes Element zunehmend in den Hintgrund gedrängt worden ist. Jetzt erneut den Bezug zur Religion zu suchen, kann dann nur mit dem Bemühen verbunden werden, ihre Bedeutung für den Vollzug menschlicher Existenz in der heutigen Welt wieder verständlich zu machen“, Walther 1995a: 333 f. Brezinka macht auf die Folgeprobleme aufmerksam, die entstehen, wenn versucht wird, Moral ohne den Glauben an Gott zu konstruieren; vgl. Brezinka 1997: 120. Ähnliche Gedanken äußert auch Grein-Funk 1988: 60.

¹²⁷ Präambel GG.

¹²⁸ Kredel 1981: 5.

¹²⁹ Lather 2000: 82.

Ein Organ zur Ausübung dieser Gewalt ist das Militär. Die dabei Handelnden stehen unvermeidbar in der Gefahr, Schuld auf sich zu laden, da oft nicht die Wahl zwischen einer guten und einer schlechten Alternative besteht, sondern nur zwischen zwei (oder mehreren) schlechten Alternativen. Die Aufgabe besteht dann darin, abzuwägen, welche die „beste der schlechten“ Alternativen ist. Von den Steinen führt dazu aus: „Die Bewältigung dieser widersprüchlichen Situation verlangt die Übernahme unvermeidbarer Schuld. Der sich zu seiner Schuldfähigkeit Bekennende ist gezwungen, (...) gewissenlich (...) abzuwägen und sodann ein vermeintlich kleineres Übel hinzunehmen, etwa den Tod von Menschen, um ein vermeintlich größeres, etwa den Völkermord, abzuwenden. Unnötig festzustellen, daß das Gewissen des so Handelnden aufs schwerste geprüft wird. Diese Erkenntnis kann lähmend wirken, kann als unerträglich empfunden werden. Der seinem Gewissen verpflichtete Christ weiß jedoch um die ethische Irrationalität dieser von Gott noch nicht erlösten Welt. Sein Glaube nötigt ihn, mit seiner Schuldverfallenheit zu leben. Annehmen und tragen kann er sie nur in Anruf und Bitte um Gottes gnädige Vergebung. Er wird dann zwar kein gutes, reines oder gar fröhliches, aber ein getröstetes Gewissen haben. Anders ist christliche Gewissens-Existenz im Konflikt nicht zu haben.“¹³⁰

2.4. Pädagogik im Militär

2.4.1. Berührungängste

„Pädagogik und Militär sind, jedermann bewußt, unvereinbar – gegensätzliche Elemente wie Feuer und Wasser. Das lehrt die Geschichte. Militär dient der Unterdrückung, der Vernichtung, der Aggression. Pädagogik will die Entfaltung, die Entwicklung, die Selbständigkeit des Menschen. Die Bezüge könnten kaum unterschiedlicher sein, sie begründen eine Distanz besonderer Art.“¹³¹

Mit dieser provokativen Eingangsthese leiten Bald, Hartmann und von Rosen ihr Werk „Klassiker der Pädagogik im deutschen Militär“ ein, um unmittelbar im Anschluß das Gegenteil zu belegen, nämlich daß durch alle Epochen der deutschen Militärgeschichte

¹³⁰ Steinen 1995: o.S. In diesem Sinne sind auch die Worte gemeint, die Luther an Melanchthon richtete: „Sündige tapfer, aber noch tapferer glaube (an Vergebung) und freue Dich in Christus, der Sieger ist über die Sünde, den Tod und die Welt“, zit. nach Schnübbe 1996: 5.

¹³¹ Bald/Hartmann/Rosen (Hrsg.) 1999: 7.

Pädagogik im Militär stattgefunden hat, so auch heute. „Die Bundeswehr ist die größte öffentliche Einrichtung der (...) gesetzlich geregelten Erwachsenenbildung sowie der beruflich qualifizierenden Aus- und Fortbildung von der handwerklichen Schulung bis zum akademischen Diplom-Abschluß. Dafür hat sie eigene Schulen, Universitäten und Akademien.“¹³² Dennoch gibt es in Deutschland zwischen Pädagogik und Militär Berührungspunkte. „Wirft man einen Blick in die Vortragslisten der Kongresse und Tagungen der deutschen pädagogischen Zunft, findet sich diese Aussage bestätigt: das Thema Pädagogik im Militär ist ausgeblendet.“¹³³ Hartmann sieht für diesen Sachverhalt vornehmlich zwei Gründe. Zum einen sei im Militär bisweilen eine gewisse „Wissenschaftsfeindlichkeit“ vorhanden, verbunden mit einer möglichen Tendenz zur Geheimhaltung wissenschaftlicher Forschungsergebnisse. Zum anderen gebe es jedoch auch eine gewisse „Militärfeindlichkeit“ in der deutschen Erziehungswissenschaft.¹³⁴ Das Militär sei für viele Menschen etwas „Unsittliches“. Diese These werde zum einen auf das soldatische Dasein als solches, zum anderen auf die Ausbildung und Bildung des Soldaten zum „Kämpfen können“ und „Kämpfen wollen“ bezogen. Der These der „Unsittlichkeit“ der soldatischen Existenz billigt Hartmann in bezug auf die Paradoxie der atomaren Verteidigung eine gewisse theoretische Plausibilität zu. Sie verliere jedoch im Hinblick auf die Aufgaben der Bundeswehr in UN-Einsätzen ihre Berechtigung. „Peace-keeping“-Aktionen der UNO als „unsittlich“ zu bezeichnen, werde ihnen nicht gerecht. Die Sittlichkeit auch der soldatischen Bildung und Ausbildung unterstreicht Hartmann durch den Verweis auf einen dreifachen Anspruch, auf den Bildung und Ausbildung bezogen seien. Die Ausbildung diene: a) der militärischen Abschreckung, d.h. der Kriegsverhinderung b) der erfolgreichen Durchführung der komplexen Aufgaben und c) dem Schutze des Soldaten selbst, seiner Kameraden, aber auch seiner militärischen Gegner sowie der Zivilbevölkerung. Der Einsatz militärischer Güter sei begrenzt.¹³⁵ „Diese Begrenzung gilt nicht nur auf der politischen, sondern auch auf der operativ-taktischen Ebene, letztlich auch für das Handeln des Einzelkämpfers. Der Soldat darf nicht kämpfen, um Leben zu vernichten, sondern um Leben zu bewahren. Denn Zweck militärischen Handelns ist es nicht, so viele Gegner wie möglich zu töten, sondern Freiheit und Frieden wiederherzustellen. Leben bewahren in extremen Situationen kann aber nur ein

¹³² Dies.: ebd.

¹³³ Dies.: ebd.

¹³⁴ Vgl. Hartmann 1997: 5. Versuche von Bundeswehroffizieren, Erziehungswissenschaftler zur Mitarbeit an pädagogischen Aufgabenstellungen der Bundeswehr zu motivieren, stießen oft auf wenig Resonanz, vgl. ders.: 8. Eine Ausnahme stellt Royl dar, der versucht, den Begriff der „Militärpädagogik“ zu etablieren, vgl. Royl 1991 und ders. 1998. Diesbezügliche Ansätze kommen vielfach auch aus den Reihen der Bundeswehr, d.h. von akademisch gebildeten Offizieren, s. beispielsweise Driftmann (Hrsg.) 1986, Hartmann 1994, ders. 1994a, ders. 1995, ders. 1995a, Kissel 1982 oder Portner/Kissel 1987.

¹³⁵ Vgl. Hartmann 1993: 30 f.

Soldat, der für seine Aufgaben vorbereitet ist. Ein Soldat, der geistig, physisch und psychisch überlastet ist und insbesondere den Sinn des militärischen Tuns nicht erkannt hat, gefährdet über das Maß hinaus nicht nur sich selbst und seine Kameraden, sondern auch die gegnerischen Soldaten und die Zivilbevölkerung.“¹³⁶

Mit Hartmann sieht auch der Verfasser in diesem Sachverhalt eine hohe pädagogische Verantwortung der Gesellschaft dem Militär gegenüber, „hinsichtlich der Vorbereitung der Soldaten zur Durchführung ihrer Aufgaben.“¹³⁷ Die besondere Verantwortung der Erziehungswissenschaft braucht hier nicht besonders hervorgehoben zu werden, sie ist offensichtlich. Gerade angesichts der besonderen Herausforderungen eines wie auch immer gearteten – aber in jedem Fall parlamentarisch beschlossenen – Einsatzes müßten sich auch Erziehungswissenschaftler für die pädagogischen Vorgänge in der Bundeswehr interessieren und mitverantwortlich fühlen – unabhängig von ihrer persönlichen politischen Überzeugung.

Obwohl keine „Militärpädagogik“ als eigenständige wissenschaftliche (Unter-) Disziplin besteht, etwa als besonderer Forschungszweig der Berufs- und Betriebspädagogik, gibt es doch Pädagogik im Militär. Auch Hartmann sieht diesbezüglich die drei vom Verfasser im ersten Kapitel eingeführten Reflexionsebenen *Individuum*, *Organisation* und *Gesellschaft* und ordnet ihnen zu: „die Persönlichkeitsentwicklung des Soldaten (z.B. Vorbereitung auf die Anforderungen militärischer Einsätze); eine Verbesserung der Effizienz der Militärorganisation (z.B. Verbesserung der Auftrags Erfüllung in einer Welt im Wandel) sowie die Entwicklung der Gesellschaft (z.B. Integration von Militär und demokratischer Gesellschaft).“¹³⁸ Zur Ebene des einzelnen Soldaten führt Hartmann aus: „Insbesondere vor dem Hintergrund der Verkürzung des Wehrdienstes und einer durch extreme Aufgabenfülle verursachten Zeitnot militärischer Vorgesetzter kommt es darauf an, die pädagogische Praxis effizient zu gestalten. Militärpädagogik (...) soll den Soldaten insbesondere helfen, trotz der Komplexität seiner Aufgaben und daraus erwachsener Ungewißheit Mut zu entschlossenem Handeln zu haben, sowie trotz subjektiv empfundener Unsicherheit über die politisch-rechtliche Legitimation seines militärischen Auftrages persönlich Verantwortung zu übernehmen – im vollen Bewußtsein der Gefahren.“¹³⁹ Für die Ebene der Organisation fordert Hartmann angesichts der vielfältigen Einflüsse, denen die Bundeswehr unterliegt, das „Lernen der Organisation als einen kontinuierlichen Anpassungs- und Verbesserungsprozeß zu

¹³⁶ Ders.: 31.

¹³⁷ Ders.: ebd.

¹³⁸ Ders. 1997: 8.

¹³⁹ Ders.: 10.

etablieren.“¹⁴⁰ Auf der Ebene der Gesellschaft komme es im Sinne einer verbesserten Integration darauf an, „die Menschen auf die Wahrnehmung ihrer staats- und weltbürgerlichen Verantwortung vorzubereiten.“¹⁴¹ Neben der Arbeit mit Soldaten selbst, ist hier auch die Thematisierung sicherheitspolitischer Fragen im Rahmen der Erwachsenenbildung außerhalb der Bundeswehr denkbar.

Festzuhalten bleibt an dieser Stelle, daß die Methoden der Erziehungswissenschaft geeignet sind, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Methoden der gestiegenen Komplexität des militärischen Berufsfeldes zu begegnen. Wie Pädagogik im Militär in Geschichte und Gegenwart stattfand und stattfindet, ist das Thema der folgenden Unterkapitel.

2.4.2. Militärpädagogische Ansätze in der deutschen Bildungsgeschichte

„Das Auseinanderdriften von Erziehungswissenschaft und Militär ist eine Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland, die der Geschichte der Pädagogik von 1790-1960 diametral entgegenläuft. Darin sind vielmehr ernsthafte Versuche zu finden, Militärpädagogik als eine wissenschaftliche Disziplin zu begründen.“¹⁴² In der deutschen Bildungsgeschichte sind militärpädagogische Ansätze zu entdecken, die sowohl von ziviler wissenschaftlicher Kapazität als auch aus den Reihen des jeweiligen Militärs¹⁴³ vorgelegt wurden.

Wilhelm von Humboldt (1767-1835) beispielsweise, dessen jüngster Sohn 1813 als Kriegsfreiwilliger gegen die französische Besatzungsarmee kämpfte, leistete in seinen frühen bildungstheoretischen Schriften eine fundamentale Kritik der militärischen Ausbildung in der friderizianischen Armee. Er forderte „eine bildungstheoretische Reflexion der erzieherischen Wirkungen von Führung, Organisation und Ausbildung sowie ihre weitestmögliche Ausrichtung nach bildungstheoretischen Maßgaben. Die Ausbildung etwa soll so gestaltet werden, daß sie ihren Zweck, die Kriegstüchtigkeit des Soldaten, erreicht und dabei die Werte zum Ausdruck bringt, für die der Soldat sein Leben einsetzen soll.“¹⁴⁴ So forderte er u.a. die Gewährung von mehr Freiräumen zur Entwicklung der Persönlichkeit des Soldaten und stellte dessen Ausbildung und Bildung in einen unmittelbaren Zusammenhang mit der Effizienz der

¹⁴⁰ Ders.: 11. Zum Begriff des *Organisationslernens* s. auch die Schlußbemerkungen dieser Arbeit.

¹⁴¹ Ders.: ebd.

¹⁴² Ders.: 6.

¹⁴³ Bedeutende Beiträge aus dem Militär zur Pädagogik im Militär stammen u.a. von Gerhard von Scharnhorst, Carl von Clausewitz, Helmuth von Moltke oder Walther Reinhardt, s. hierzu Bald/Hartmann/Rosen (Hrsg.) 1999.

¹⁴⁴ Hartmann 1995: 10.

Armee und gesellschaftspolitischen Zielen. Er stellte den Beitrag der Militärpädagogik zur Sicherstellung der Verteidigung der Freiheit aller Staatsbürger heraus.¹⁴⁵

Herman Nohl (1880-1960), ein Schüler Wilhelm Diltheys, hat die Begründung einer wissenschaftlichen Militärpädagogik gefordert. Nach seinen eigenen Erfahrungen im ersten Weltkrieg kritisierte Nohl die unüberbrückbare soziale Distanz zwischen Vorgesetzten und Untergebenen, die einen pädagogischen Bezug verhindere. Die Methodik und Didaktik der Unterrichte in der kaiserlichen Armee bewertete Nohl als völlig veraltet. Militärpädagogik begriff er als ein Mittel, den deutschen Militarismus zu überwinden.¹⁴⁶ „Das Charakteristische an Nohls militärpädagogischen Notizen ist die Zentrierung des Blickes auf den einzelnen Soldaten in der Militärorganisation und in der Ausbildung. Es geht ihm primär um die Bewahrung seines Personseins und die weitere Förderung seiner Persönlichkeitsentwicklung. Nohl hat dabei weder die gesellschaftliche Beeinflussung noch die gesellschaftlichen Folgen der militärischen Ausbildungs- und Führungspraxis unberücksichtigt gelassen. (...) Nohl stellt (...) klar, daß die Militärpädagogik eine wichtige, mit wissenschaftlichen Mitteln zu bearbeitende, humanistisch-staatsbürgerliche Aufgabe ist. Sie muß von der Pädagogik wahrgenommen werden, um das Individuum in der Militärorganisation in seinem Personsein zu schützen und zu fördern und dadurch die Gesellschaft vor einer restaurativ-reaktionären, militaristischen Fehlentwicklung zu bewahren.“¹⁴⁷

Den wohl insgesamt bedeutendsten Beitrag zur Entwicklung einer systematischen Militärpädagogik hat ein Schüler Nohls, der Göttinger Erziehungswissenschaftler Erich Weniger (1894-1961)¹⁴⁸ geleistet. Weniger, der als 19-jähriger 1914 in den Ersten Weltkrieg zog und 1929 auf eine Professur an der Pädagogischen Hochschule in Kiel berufen wurde, hat ab 1930 seine Gedanken zur Pädagogik im Militär veröffentlicht. Die Nationalsozialisten beendeten im September 1933 abrupt seine akademische Karriere wegen „politischer Unzuverlässigkeit“, und er wurde als Studienrat in den Schuldienst versetzt. Nach Einführung der allgemeinen Wehrpflicht 1935 bot sich die Gelegenheit zu pädagogischer Arbeit in der Wehrmacht, was Weniger selbst als „Emigration“ vor dem Nationalsozialismus bezeichnete.¹⁴⁹ 1938 veröffentlichte Weniger sein militärpädagogisches Hauptwerk „Wehrmachtserziehung und Kriegserfahrung“. Als wichtige Größen bezeichnet Weniger darin

¹⁴⁵ Vgl. ders.: 1997: 6.

¹⁴⁶ Ders.: 6 f.

¹⁴⁷ Hartmann 1995: 12 f.

¹⁴⁸ Zu einer detaillierten Auseinandersetzung mit Weniger und seiner Bedeutung für die Militärpädagogik vor und nach dem Zweiten Weltkrieg s. Hartmann 1995.

¹⁴⁹ Vgl. Hartmann 1999: 189 ff.

die im Kriege bestehende *Kampfgemeinschaft*, der in Friedenszeiten die *Erziehungsgemeinschaft* entspreche. Er betont, daß solche Gemeinschaften *Verantwortungsgemeinschaften* seien. Weniger stellt deutlich den Wert von Eigeninitiative und des Handelns auch ohne Befehl im Sinne des Ganzen heraus. Hierfür benutzt er die Formel des *denkenden Gehorsams*.¹⁵⁰ Für ihn besteht Verantwortung in letzter Instanz „nicht vor dem Führer, sondern vor Volk und Vaterland. Sie (...) [beruht] auf einer über Eid und Pflichtgefühl hinausgehenden Gewissensentscheidung.“¹⁵¹ Weniger wendet sich gegen die *Entpersönlichung* des Soldaten und die *Gleichschaltung des Willens*.¹⁵²

Die Grundsätze der Militärpädagogik Erich Wenigers können wie folgt zusammengefaßt werden:

- „a. Die Erziehung erwachsener Menschen (hier: Soldaten) ist möglich und notwendig.
- b. Die soldatische Erziehung darf nicht im Sinne der 'Disziplinerziehung' oder 'Entpersönlichung' verstanden werden.
- c. Die soldatische Erziehung muß den Anforderungen, die ein zukünftiger Krieg an die Soldaten stellt, weitestmöglich entsprechen.
- d. Der Ort der soldatischen Erziehung im Frieden ist die Erziehungs-gemeinschaft.
- e. Soldatische Erziehung beabsichtigt die Einführung des Soldaten in die Verantwortung der soldatischen Gemeinschaft.“¹⁵³

So ist es nicht verwunderlich, daß auch nach dem Zweiten Weltkrieg Weniger wichtige Impulse beim Aufbau der Bundeswehr gab. Der in diesem Prozeß eine maßgebliche Verantwortung tragende Militärreformer Wolf Graf von Baudissin konnte Weniger in den frühen fünfziger Jahren zur Mitarbeit an der Konzeption der *Inneren Führung* und ihres Leitbildes, des *Staatsbürgers in Uniform* gewinnen. Diese für die Bundeswehr insgesamt in Geschichte und Gegenwart prägende Konzeption ist der Gegenstand des folgenden Unterkapitels.

¹⁵⁰ Weniger 1938, zit. nach Hartmann 1999: 198 f.

¹⁵¹ Weniger 1938, zit. nach Hartmann 1999: 199.

¹⁵² Weniger 1938, zit. nach Hartmann 1999: 200.

¹⁵³ Hartmann 1995: 20 ff.

2.4.3. Die Konzeption der „Inneren Führung“

2.4.3.1. Vorstellung der Konzeption

Der Begriff der *Inneren Führung* ist im Verlauf der vorliegenden Arbeit bereits mehrfach verwendet worden. Es ist notwendig, auf die Konzeption der Inneren Führung einzugehen, bevor konkrete pädagogische Ansätze in der Bundeswehr betrachtet werden können.

„Was ist Innere Führung? Wer auch immer eine Antwort auf diese Frage geben soll, wird in Bedrängnis geraten, wenn er um eine kurze und dennoch umfassende Erläuterung bemüht ist.“¹⁵⁴ Warum scheint es schwierig zu sein, für die Konzeption der Inneren Führung eine prägnante Definition zu finden? Der frühere Bundesminister der Verteidigung Apel bemerkt dazu: „Innere Führung ist keine fest definierte, in sich geschlossene Theorie. Das, was Innere Führung ausmacht, kann nicht ausschließlich in Verordnungen und Merkblättern geregelt werden.“¹⁵⁵ Auch andere Definitionsbemühungen beginnen nicht mit einem eindeutigen „Innere Führung ist...“, sondern eher mit „Innere Führung will...“ oder „soll...“, was die Schwierigkeit einer knappen Definition nochmals deutlich werden läßt.

Nach Wiesendahl kann Innere Führung gesehen werden als „ein mit dem zivilen Wert- und Normensystem der Umwelt verschweißtes Gestaltungskonzept der militärischen Organisationskultur im Sinne einer Orientierung gebenden, sinnstiftenden und verhaltensstabilisierenden Systems an Richtwerten, Orientierungsmaßstäben und Erwartungshaltungen für als erwünscht (und nicht erwünscht) geltende Überzeugungen, Anschauungen, Einstellungen und Verhaltensstandards der Organisationsmitglieder.“¹⁵⁶ In dieser Definition wird auch der Bezug zur zivilen Umwelt genannt. Das Weißbuch von 1994 legt dar: „Das Konzept der Inneren Führung bringt die Freiheitsprinzipien des demokratischen Rechtsstaates mit dem Ordnungs- und Funktionsprinzip der Streitkräfte zur Erfüllung ihres Verfassungsauftrages miteinander in Einklang.“¹⁵⁷ Ähnlich formuliert auch von Ilseman: „Auf einen kurzen Nenner gebracht, soll mit Hilfe der Inneren Führung die Geltung unserer Verfassung auch innerhalb der Streitkräfte gesichert werden.“¹⁵⁸ Das Weißbuch von 1994 führt weiter aus: „Die Grundsätze und Grundlagen der Inneren Führung verbinden die

¹⁵⁴ Wullich 1981: VII.

¹⁵⁵ Apel 1980, zit. nach Reeb, Többicke 1991: 283.

¹⁵⁶ Wiesendahl 1984: 54.

¹⁵⁷ Bundesministerium der Verteidigung 1994a: 136.

¹⁵⁸ Ilseman 1981: 4.

Erfordernisse des militärischen Auftrages und des Dienstes mit der Würde und den Rechten des Staatsbürgers. Sie sind darauf gerichtet, die Spannungen auszugleichen, die sich aus den militärischen Pflichten des Soldaten und den Rechten und Freiheiten des Bürgers ergeben. Innere Führung ist integraler Bestandteil jeder Führungstätigkeit in allen Bereichen und auf allen Ebenen. Sie bestimmt als grundlegendes Führungs- und Verhaltensprinzip den gesamten Dienst. Innere Führung prägt Geist und Haltung der Bundeswehr.“¹⁵⁹ Dies ist eine sehr umfassende Beschreibung. An ihr wird deutlich, daß man die Innere Führung auch die *Führungsphilosophie der Bundeswehr* nennen kann, in der sich auch die grundlegenden Kriterien einer Berufsethik des Offiziers wiederfinden lassen. Von Graf von Baudissin, einem der „Väter der Inneren Führung“¹⁶⁰ stammt die Formulierung: „Das innere Gefüge der Streitkräfte ist ihre sittliche, geistige und rechtliche Gesamtverfassung. Innere Führung verwirklicht die Grundsätze und Integration dieser Gesamtverfassung in Ausbildung, Erziehung und Betreuung der Soldaten; sie ist die vornehmste Aufgabe der militärischen Vorgesetzten.“¹⁶¹

Reeb und Többecke nennen als Ziel der Inneren Führung, „den Typus des modernen Soldaten zu schaffen und fortzubilden, der freier Mensch, guter Staatsbürger und vollwertiger Soldat zugleich ist.“¹⁶² Von Baudissin schuf zur Beschreibung dieses Typs Soldat das Leitbild des *Staatsbürgers in Uniform*: „Als ‚Staatsbürger in Uniform‘ soll der Soldat, gleich welchen Status‘, grundsätzlich alle staatsbürgerlichen Rechte behalten, die nach außen zu schützen Aufgabe der Bundeswehr ist. Erst die Erfahrung von Freiheit, Recht und Menschenwürde bringt die Erkenntnis von Wert, Stärke und Bedrohtheit des Verteidigungswerten, fördert Überzeugungstreue, staatsbürgerliche Gesinnung, mitdenkenden Gehorsam, verlässliche Verantwortung, tragfähige Kameradschaft.“¹⁶³ War in der Gründungszeit der Bundeswehr und der Inneren Führung noch eine konkrete „Bedrohtheit des Verteidigungswerten“ mit dem sich verfestigenden Ost-West-Konflikt auch in Deutschland deutlich spürbar, so wird das Verständnis des Verteidigungswerten heute weiter gefaßt, beispielsweise als global geltende Menschenwürde. In diesem Zusammenhang ist somit in einer Weiterentwicklung des von Baudissinschen Leitbildes bereits das Schlagwort vom „Weltbürger in Uniform“ zu finden.¹⁶⁴

¹⁵⁹ Bundesministerium der Verteidigung 1994a: 136.

¹⁶⁰ Zu den „Vätern der Inneren Führung“ zählen neben Wolf Graf von Baudissin vor allem Johann Graf von Kielmannsegg und Ulrich de Maizière.

¹⁶¹ Baudissin, zit. nach: Blaschke (Hrsg.) 2000: 303.

¹⁶² Reeb, Többecke 1991: 103.

¹⁶³ Baudissin 1969: 195.

¹⁶⁴ S. beispielsweise Arenth/Westphal 1993: 125 ff.

Auch die *Zentrale Dienstvorschrift 10/1* der Bundeswehr, die die Innere Führung zum Inhalt hat, beschreibt idealtypisch das Leitbild vom Staatsbürger in Uniform:

- „- eine freie Persönlichkeit zu sein,
- als verantwortungsbewußter Staatsbürger zu handeln,
- sich für den Auftrag einsatzbereit zu halten.“¹⁶⁵

In besonderer Weise ist das Leitbild mit der Verfaßtheit der Bundeswehr als Wehrpflichtarmee verknüpft, es orientiert sich auch und gerade am Wehrpflichtigen.¹⁶⁶ Sollte Deutschland dem Beispiel anderer westlicher Länder wie den USA, Großbritannien oder Frankreich folgen und die Wehrpflicht abschaffen oder aussetzen, würde dies auch einen Reflexions- und Anpassungsbedarf seitens der Inneren Führung erfordern, die geschichtlich und gegenwärtig ausdrücklich mit der Wehrform der allgemeinen Wehrpflicht verknüpft ist.

Die Konzeption der Inneren Führung steht ideengeschichtlich in der Tradition der preußischen Heeresreformer wie Scharnhorst oder Gneisenau. Dennoch ist sie ein bundesrepublikanisches Spezifikum, in dem gerade auch die fundamentalen Umwälzungen in Gesellschaft, Staat und Militär vom Übergang des „Dritten Reiches“ zur Bundesrepublik Deutschland sichtbar werden. Nach Bundeskanzler Adenauers erklärtem Willen zur Westintegration und seinem Plädoyer für einen deutschen Verteidigungsbeitrag wurde der General a.D. Graf von Schwerin der *Berater des Bundeskanzlers in Sicherheitsfragen*. Die nach ihm benannte vorläufige Dienststelle war das *Büro Schwerin*, bzw. *Amt Schwerin*, die offizielle Bezeichnung war *Zentrale für Heimatdienst*. In die Zuständigkeit dieser Dienststelle fiel die Vorbereitung der *Himmeroder Tagung*, die vom 06. bis zum 09. Oktober 1950 im Kloster Himmerod in der Eifel stattfand. Dort tagte der militärische Expertenausschuß, der den Bundeskanzler und die Regierung in Sicherheits- und Aufrüstungsfragen zu beraten hatte. Die Ergebnisse der Arbeitstagung wurden in der *Denkschrift über die Aufstellung eines deutschen Kontingents im Rahmen einer übernationalen Streitmacht zur Verteidigung Westeuropas*, kurz in der *Himmeroder Denkschrift* zusammengefaßt, die Adenauer vorgelegt wurde. Nach dem Rücktritt Schwerins wurde der Bundestagsabgeordnete Theodor Blank mit dem Aufbau einer neuen Dienststelle beauftragt. Die *Dienststelle Blank* wurde 1955 in das Bundesministerium der Verteidigung umgewandelt, Blank wurde der erste Verteidigungsminister der Republik.

¹⁶⁵ ZDv 10/1: Nr. 203.

¹⁶⁶ „Wir stehen gegenüber den letzten 150 Jahren in einer neuartigen Situation, in der der Wehrpflichtige nicht mehr von vornherein als wehrwillig gelten kann. Denn das Geborenwerden in einem bestimmten Jahr und in einem bestimmten Territorium bedeutet noch nicht, daß dieser Mensch überzeugt ist, jetzt für diese Seite sich mit seinem Leben einsetzen zu müssen. In Deutschland wird dieses alles am schonungslosesten deutlich, aber wir wissen, daß in den anderen westlichen Ländern die Fragen allmählich heranreifen“, Baudissin 1969: 143.

Im Mai 1951 übernahm der damalige Major i.G. a.D. Graf von Baudissin das Referat „Inneres Gefüge“¹⁶⁷ in der Planungsgruppe II der Dienststelle Blank. Von Baudissin war bereits Teilnehmer der Himmeroder Tagung gewesen.¹⁶⁸ Nach Reeb und Többicke markiert die Himmeroder Denkschrift den eigentlichen Beginn der Geschichte und der Konzeption der Inneren Führung.¹⁶⁹

Wullich unterscheidet drei Entstehungsphasen der Inneren Führung, die sich an die Entwicklungsphasen der Bundeswehr anlehnen. Diese sind: Die Planungsphase (1950 bis zur Ernennung der ersten Soldaten 1955), die Aufbauphase¹⁷⁰ (etwa bis 1962) und die anschließende Phase der Konsolidierung.¹⁷¹ Die Phase der Konsolidierung kann wohl kaum jemals als abgeschlossen gelten, da jede Zeit mit ihren spezifischen Merkmalen ein immer wieder neues Reagieren der Konzeption der Inneren Führung erforderlich macht. Innere Führung kann nie „fertig“ sein, da sie dynamisch ist. So wie ihre Gründungsväter alle gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen, vor allem diejenigen, die aus dem gerade verlorenen Krieg resultierten, in die Konzeption einfließen ließen und sie bewußt als offen angelegte Konzeption schufen, so nimmt die Innere Führung auch gegenwärtig den Wandel seit 1989/90 auf, was sich u.a. an der Vielzahl von spezifischen Veröffentlichungen dokumentiert.¹⁷²

Die ZDv 10/1 vom 16. Februar 1993 nennt zehn *Anwendungsbereiche*, in denen die Prinzipien der Inneren Führung operationalisiert werden. Hier werden die zentralen Gedanken dieser Konzeption besonders sichtbar. Diese Anwendungsbereiche sind: *Menschenführung, Personalführung, Recht und soldatische Ordnung, Betreuung und Fürsorge, Sanitätsdienstliche Versorgung, Militärseelsorge, Dienstgestaltung und Ausbildung, Politische Bildung, Informationsarbeit* und *Organisation*. Der Umfang der vorliegenden Arbeit gestattet es nicht, auf jeden einzelnen der Anwendungsbereiche einzugehen. Somit

¹⁶⁷ Der Begriff „Inneres Gefüge“ wurde bereits in der Reichswehr 1919/20 verwendet und taucht wiederum in Erlassen der Wehrmacht 1942 auf. Auch in der Himmeroder Denkschrift findet sich dieser Begriff wieder. Später wurde er durch den Begriff der *Inneren Führung* ersetzt, es sollte bewußt nicht an die Tradition von Reichswehr und Wehrmacht angeknüpft werden; vgl. Reeb/Többicke 1991: 103 f.

¹⁶⁸ Vgl. Wullich 1981: 87 ff.

¹⁶⁹ Vgl. Reeb/Többicke 1991: 95.

¹⁷⁰ Die Aufbauphase der Inneren Führung begann zeitgleich mit der Aufstellung der Bundeswehr am 12. November 1955, dem 200. Geburtstag des Reformers Scharnhorst, dem sich die „Väter der Inneren Führung“ verpflichtet fühlten; vgl. Wullich 1981: 119. In die Phase des Aufbaus fiel auch – auf Initiative von Baudissins – die Gründung der *Schule für Innere Führung*, die zunächst in Köln und seit 1957 in Koblenz beheimatet war. 1981 wurde die Schule in *Zentrum Innere Führung* umbenannt; vgl. Reeb/Többicke 1991: 211. Das Zentrum gehört neben anderen wehrwissenschaftlichen Dienststellen zum *Aufgabenverbund Innere Führung* und ist die innersystemische Reflexionsinstanz für alle Fragen, die sich mit der Inneren Führung beschäftigen.

¹⁷¹ Vgl. Wullich 1981: 94.

¹⁷² Neben den in dieser Arbeit bereits verwendeten Veröffentlichungen s. auch Zentrum Innere Führung 1996a, dass. 1998, dass. 1998a, dass. 1998b, dass. 1999, dass. 1999a, dass. 1999b und dass. 1999c.

sollen nur einige derjenigen Anwendungsbereiche im folgenden betrachtet werden, die einen pädagogischen Bezug beinhalten, der darin besteht, daß sie als Unterrichtsfächer an den Truppschulen der Bundeswehr zum Kernbestand der Ausbildungsinhalte gehören. Unter Anwendung der im Unterkapitel 2.2. eingeführten Unterscheidung von Legalität und Moralität, kann man so zu einer entsprechenden Verortung der Fächer gelangen, die für den Fortgang der Arbeit gelten soll: Unterrichtsfächer, die der Kategorie der Legalität zuzuordnen sind, sind *Recht* und *Politische Bildung*, in den Bereich der Moralität fällt der von der Militärseelsorge erteilte *Lebenskundliche Unterricht*.¹⁷³ Einen Sonderfall in der Kategorie der Moralität stellt das bisher nur an der *Marineschule Mürwik* durchgeführte Ethikseminar dar, das im dritten Kapitel einer ausführlichen Beobachtung unterzogen wird.

2.4.3.2. Pädagogische Ansätze zur Legalität

Insbesondere an den Schulen der Bundeswehr, an denen sog. Laufbahnlehrgänge stattfinden, nimmt die Rechtsausbildung einen großen Raum ein. Das Bestehen dieses Unterrichtsfaches im Rahmen des Lehrgangscurriculums, beeinflußt wesentlich das Bestehen des Lehrgangs insgesamt. Je nach Schule wird Wehrrecht entweder durch Lehroffiziere oder durch zivile Rechtslehrer mit juristischer Ausbildung unterrichtet. Wesentliche Ausbildungsinhalte sind hier das Grundgesetz, das Soldatengesetz, das Wehrstrafgesetz, das Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges, das Humanitäre Völkerrecht, die Wehrdisziplinarordnung, die Wehrbeschwerdeordnung sowie entsprechende Dienstvorschriften und Erlasse. In einer Einsatzsituation treten noch die sog. *Rules of Engagement* hinzu, die das Verhalten eines Soldaten im Einsatz bestimmen.

Im Bereich des Grundgesetzes werden beispielsweise die Grundrechte thematisiert sowie ihre sich aus dem militärischen Dienst ergebenden Einschränkungen für den Soldaten.¹⁷⁴ Weitere Themen sind u.a. die Übertragung von Hoheitsrechten, so z.B. die Einordnung in ein *System gegenseitiger kollektiver Sicherheit* (Art. 24 GG), die Vorrangstellung des Völkerrechts gegenüber dem Bundesrecht (Art. 25 GG), das Verbot des Angriffskrieges (Art. 26 GG),

¹⁷³ Andere der genannten Anwendungsbereiche finden auch ihren Ausdruck in Unterrichtsfächern, jedoch sind sie in Bezug auf die Verortung nach Legalität und Moralität weniger trennscharf als die vom Verfasser gewählten Fächer. Eine Analyse aller Fächer wäre sicher gewinnbringend, muß aber ebenfalls aus Umfangsgründen unterbleiben.

¹⁷⁴ Zur Gewährleistung einer unbeeinträchtigten Dienstausbübung sind manche Grundrechte für den Soldaten gesetzlich eingeschränkt, so beispielsweise das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung (Art. 5 GG) oder das Grundrecht auf Freizügigkeit (Art. 11 GG). Diese Einschränkungen dürfen den Wesenskern des Grundrechts jedoch nicht antasten.

Aufstellung, Einsatz und Aufgaben der Streitkräfte (Art. 87a GG), die Bundeswehrverwaltung (Art. 87b GG) sowie die Feststellung des Verteidigungsfalles (Art. 115a GG) und der Übergang der Kommandogewalt im Verteidigungsfall vom Verteidigungsminister auf den Bundeskanzler (Art. 115b GG).

Im Bereich des Soldatengesetzes werden u.a. behandelt:

- Die Grundpflicht des Soldaten (§ 7 SG)¹⁷⁵, die sich auch in der Eidesformel wiederfindet
- Das Eintreten für die demokratische Grundordnung (§ 8 SG)
- Die Pflichten des Vorgesetzten (§ 10 SG)¹⁷⁶
- Die Gehorsamspflicht (§ 11 SG)¹⁷⁷
- Die Pflicht zur Kameradschaft (§ 12 SG).¹⁷⁸
- Die Pflicht, in dienstlichen Angelegenheiten die Wahrheit zu sagen (§ 13 SG)
- Die Pflicht zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten auch nach dem Ausscheiden aus dem Dienst (§ 14 SG)
- Die Einschränkung der politischen Betätigung (§ 15 SG)¹⁷⁹
- Weitere Regeln zum Verhalten im und außer Dienst (§ 17 SG)¹⁸⁰.

Ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Soldatengesetz stellen ein sog. *Dienstvergehen* dar, das durch den Vorgesetzten disziplinar geahndet wird. Das Wehrstrafgesetz (WStG) stellt fest, in welchen Fällen eine militärische Straftat vorliegt, die zur Ahndung den dienstlichen Bereich verläßt und in die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft übergeht. Das Wehrstrafgesetz unterscheidet u.a. zwischen *Straftaten gegen die Pflicht zur militärischen Dienstleistung* wie beispielsweise Fahnenflucht (§ 16 WStG) oder Selbstverstümmelung (§ 17

¹⁷⁵ „Der Soldat hat die Pflicht, der Bundesrepublik Deutschland treu zu dienen und das Recht und die Freiheit des deutschen Volkes tapfer zu verteidigen“, § 7 SG.

¹⁷⁶ Aus dem § 10 ergeben sich Pflichten, die nur für Vorgesetzte in der Bundeswehr gelten, diese sind die Beispielpflicht (Abs. 1), die Pflicht zur Dienstaufsicht und zur Wahrung der Disziplin (Abs. 2), die Sorgepflicht (Abs. 3), die Zweck- und Rechtsbindung der Befehlsgewalt (Abs. 4), die Pflicht zur angemessenen Durchsetzung von Befehlen (Abs. 5) sowie die Pflicht zur Zurückhaltung bei Äußerungen, um das Vertrauen als Vorgesetzter zu erhalten.

¹⁷⁷ In § 11 SG wird festgeschrieben, in welchen Fällen ein Soldat gehorchen muß, in welchen er nicht zu gehorchen braucht (wenn z.B. kein dienstlicher Zweck vorliegt) und in welchen er nicht gehorchen darf (wenn eine Straftat befohlen würde).

¹⁷⁸ Kameradschaft „verpflichtet alle Soldaten, die Würde, die Ehre und die Rechte des Kameraden zu achten und ihm in Not und Gefahr beizustehen. Das schließt gegenseitige Anerkennung, Rücksicht und Achtung fremder Anschauungen ein“, § 12 SG. Dieses Prinzip gilt für alle Soldaten, d.h. ohne Rücksicht auf den Dienstgrad.

¹⁷⁹ Beispielsweise darf ein Soldat im Dienst keine Werbung für eine Partei betreiben und keine Schriften oder Plakate verteilen. Er darf bei politischen Veranstaltungen keine Uniform tragen und als Vorgesetzter seine Untergebenen nicht für oder gegen eine politische Meinung beeinflussen, vgl. § 15 SG.

¹⁸⁰ Er darf das Ansehen der Bundeswehr oder das Vertrauen in seine dienstliche Stellung nicht schädigen. Außerdem hat er die Pflicht zur Gesunderhaltung, vgl. § 17 SG.

WStG), *Straftaten gegen die Pflichten der Untergebenen*, z.B. Gehorsamsverweigerung (§ 20 WStG), Tötlicher Angriff gegen einen Vorgesetzten (§ 25 WStG) oder Meuterei (§ 27 WStG) und *Straftaten gegen die Pflichten der Vorgesetzten* wie beispielsweise die Mißhandlung oder entwürdigende Behandlung eines Untergebenen (§§ 30 und 31 WStG), dem Mißbrauch der Befehlsbefugnis zu unzulässigen Zwecken (§ 32 WStG) oder die Mangelhafte Dienstaufsicht (§ 41 WStG).

Das *Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges* (UZwGBw), das auch das *Polizeirecht der Bundeswehr* genannt wird, regelt die Ausübung von Zwangsmaßnahmen der dazu berechtigten Personen wie z.B. Wachsoldaten. Solche Zwangsmaßnahmen reichen vom Anhalten und Personenüberprüfung (§ 4 UZwGBw), der Vorläufigen Festnahme (§ 6 UZwGBw), der Durchsuchung und Beschlagnahme (§ 7 UZwGBw), der Fesselung (§ 14 UZwGBw) bis hin zur Androhung und Anwendung des Schußwaffengebrauchs (§§ 17, 15 und 16 UZwGBw). Auch in das UZwGBw sind Prinzipien der Lehre des *bellum iustum* eingegangen, so z.B. das Proportionalitätsprinzip, operationalisiert im Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 12 UZwGBw) und das Diskriminationsprinzip (z.B. das Verbot, auf Personen zu schießen, die sich dem äußeren Eindruck nach im Kindesalter befinden, § 16 UZwGBw).¹⁸¹

Das Humanitäre Völkerrecht, das heute in der Form der vier Genfer Abkommen¹⁸² vorliegt, beinhaltet für die beigetretenen Länder auch die Verpflichtung, es in den Streitkräften zu unterrichten. In der Bundeswehr wird dies durch einen eigenen Unterricht vollzogen. Thematisiert werden alle vier Abkommen, wobei das erste Abkommen die *Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde* beinhaltet, das zweite die *Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See*, das dritte Abkommen die *Behandlung der Kriegsgefangenen* und das vierte den *Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten*.¹⁸³

Die Vorgesetztenverordnung (VorgV) beschreibt die verschiedenen Vorgesetztenverhältnisse in der Bundeswehr. Der Grundgedanke der sich im internationalen Vergleich sehr komplex ausnehmenden VorgV ist, daß der militärische Vorgesetzte nur so viel Macht verliehen

¹⁸¹ Die Unterscheidung zwischen Kombattanten und Nicht-Kombattanten hat hier keine Bedeutung, da der potentielle Gegner eines Wachsoldaten zu Friedenszeiten i.d. Regel ein krimineller Zivilist sein wird.

¹⁸² In der Geschichte gab es mehrere Ansätze, die Prinzipien des humanitären Völkerrechts in gesetzliche Formen zu fassen, seit 1949 gelten die vier Genfer Abkommen.

¹⁸³ Vgl. Humanitäres Völkerrecht in bewaffneten Konflikten (1. – 4. Genfer Abkommen). Korrekterweise wird das Humanitäre Völkerrecht nicht als *Kriegsvölkerrecht* bezeichnet, da es auch in bewaffneten Konflikten gilt, die nicht als *Krieg* klassifiziert werden können.

bekommen soll, wie er zur Erfüllung seines Auftrages unbedingt benötigt. Mit dieser Form der Festschreibung nach dem Zweiten Weltkrieg sollte ein Mißbrauch der Befehlsgewalt möglichst unterbunden werden.¹⁸⁴

Die Wehrdisziplinarordnung (WDO) regelt die Würdigung besonderer Leistungen durch förmliche Anerkennungen und die Ahndung von Dienstvergehen durch Disziplinarmaßnahmen.¹⁸⁵

Die Wehrbeschwerdeordnung (WBO) regelt das Beschwerdewesen in der Bundeswehr. Wie andere Rechtsthemen auch, erfährt der Soldat die Unterrichtung über das Einlegen und den Ablauf einer Beschwerde bereits als Rekrut in der Grundausbildung.

Weiterhin wird das dienstliche Zusammenleben durch eine Vielzahl von Vorschriften¹⁸⁶ und Erlassen geregelt, die hier im einzelnen nicht genannt werden können. Sie besitzen jedoch Befehlscharakter und sind daher verbindlich.

In einem multinationalen Einsatz treten zu diesen genannten Rechtsnormen noch die *Rules of Engagement* (ROE) hinzu, die in internationalen Vereinbarungen festgelegt werden. Der Soldat wird vor dem jeweiligen Einsatz über die geltenden ROE unterrichtet. Sie gelten für alle Soldaten im Rahmen einer Mission, unabhängig von ihrer nationalen Herkunft. Auch sie haben den Charakter von Befehlen.

Eine besondere Form pädagogischen Wirkens in der Kategorie der Legalität stellt die Politische Bildung dar. Ihre Durchführung ergibt sich aus § 33 des Soldatengesetzes, der den *staatsbürgerlichen Unterricht* gesetzlich vorschreibt. Damit sind die Streitkräfte „die einzige staatliche Organisation, der die Durchführung politischer Bildung gesetzlich vorgegeben ist.“¹⁸⁷ Die Begründung dafür sieht Fuchs in dem bereits erwähnten § 8 SG, der von dem Soldaten das Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung fordert. Um dies tun zu können, muß der Soldat zunächst mit den Prinzipien dieser Grundordnung vertraut gemacht werden und diese auch anerkennen können. So sollen durch „politische Bildung (...)“

¹⁸⁴ Vgl. VorgV.

¹⁸⁵ Vgl. § 1 WDO. Förmliche Anerkennungen sind schriftliche Würdigungen, die dienstlich publik gemacht werden und mit Sonderurlaub verbunden sein können. Disziplinarmaßnahmen, mit denen Dienstvergehen geahndet werden, können z.B. ein Verweis, eine Disziplinarbuße oder Disziplinararrest sein. Befugt zur Verhängung dieser Maßnahmen sind *Disziplinarvorgesetzte*. Disziplinargewalt beginnt i.d. Regel auf der Ebene des Einheitsführers und endet mit dem Bundesminister der Verteidigung als höchstem Disziplinarvorgesetzten, vgl. §§ 1 ff. WDO.

¹⁸⁶ Das Vorschriftenwesen in der Bundeswehr kennt z.B. allgemeingültige Vorschriften, die sog. *Zentralen Dienstvorschriften* (ZDv), aber auch teilsreitkraftspezifische Vorschriften wie die *Heeresdienstvorschriften* (HDv), *Luftwaffendienstvorschriften* (LDv) und *Marinedienstvorschriften* (MDv)

¹⁸⁷ Fuchs 1995: 377.

die kognitiven und affektiven Grundlagen hierzu geschaffen werden.“¹⁸⁸ Die entsprechende *Zentrale Dienstvorschrift 12/1 Politische Bildung in der Bundeswehr* beschreibt die Ziele, die die politische Bildung erreichen will: „Politische Bildung soll über die Zusammenhänge politischer Prozesse informieren und die Entwicklung von Problembewußtsein und politischer Urteilsfähigkeit fördern. Darüber hinaus soll politische Bildung dazu beitragen, daß:

- die Erkenntnis des eigenen Standortes in der Gesellschaft gefördert,
- die Grundwerte der freiheitlichen Demokratie bejaht,
- die Fähigkeit zum politischen Handeln entwickelt,
- das Wesen demokratischer Spielregeln bewußt gemacht und
- demokratische Verfahrensweisen eingeübt werden.“¹⁸⁹

Die Erreichung dieser Ziele setzt eine politisch ausgewogene Darstellung der Inhalte voraus, die auch in § 33 SG festgeschrieben ist: „Der für den Unterricht verantwortliche Vorgesetzte darf die Behandlung politischer Fragen nicht auf die Darlegung einer einseitigen Meinung beschränken. Das Gesamtbild des Unterrichts ist so zu gestalten, daß die Soldaten nicht zugunsten oder zuungunsten einer bestimmten politischen Richtung beeinflusst werden.“¹⁹⁰ Die Unterrichtspraxis kann vielfältig gestaltet werden, von der Durchführung durch zivile Gastdozenten, über ein- oder mehrtägige Blockseminare bis zu Fahrten zu anderen Trägern politischer Bildung¹⁹¹, Parlamenten oder Gedenkstätten.

Wie gezeigt, deckt die rechtliche und die politische Bildung in der Bundeswehr ein breites Spektrum ab, um dem Soldaten Verhaltenssicherheit zu ermöglichen. Zusätzlich gibt es jedoch auch Ansätze in der Kategorie der Moralität, die den Grundsatz berücksichtigen der schon 1959 in der *Zentralen Dienstvorschrift 66/2 Lebenskundlicher Unterricht* ausgedrückt wurde, daß die „sittlichen, geistigen und seelischen Kräfte (...) mehr noch als fachliches Können den Wert des Soldaten bestimmen.“¹⁹²

¹⁸⁸ Ders.: ebd.

¹⁸⁹ ZDv 12/1, zit. nach Fuchs 1995: 378.

¹⁹⁰ § 33 SG.

¹⁹¹ Vgl. Fuchs 1995: 379. Hier sind u.a. die Bundeszentrale und die Landeszentralen für politische Bildung zu nennen; vgl. ders.: ebd.

¹⁹² ZDv 66/2: 55.

2.4.3.3. Pädagogische Ansätze zur Moralität

Der *Lebenskundliche Unterricht* (LKU) in der Bundeswehr ist der Kategorie der Moralität zuzuordnen. Er bildet einen prägnanten Schnittpunkt von Staat und Kirche und liegt in der Verantwortung der Militärseelsorge.

Bereits in Reichswehr und Wehrmacht gab es Unterrichtungen durch den Militärpfarrer, die in der Wehrmacht als *Kasernenstunden* freiwillig und außerhalb der Dienstzeit abgehalten worden waren. Da man bei der Gründung der Bundeswehr an diese Tradition nicht anknüpfen wollte, gab es in der Gründungsphase der Bundeswehr zu diesem Thema langwierige Verhandlungen zwischen Vertretern von Staat und Kirche.¹⁹³ Am Ende einigte man sich auf die bis heute bestehende Form des LKU, der in der bereits erwähnten ZDv 66/2 festgeschrieben wurde.

Wichtige Rahmenbedingungen sind ebenfalls in der ZDv festgelegt:

- Er wird bei allen Truppenteilen, Schulen und sonstigen militärischen Dienststellen der Bundeswehr durchgeführt.
- Die Teilnahme ist freiwillig.
- Der LKU wird i.d. Regel für Mannschaften, Unteroffiziere und Offiziere getrennt durchgeführt.
- Der LKU findet nach Konfessionen getrennt statt.
- Der LKU findet für Offiziere als *Arbeitsgemeinschaft* statt, diese Form kann auch für Unteroffiziere gewählt werden. Werden die Arbeitsgemeinschaften von Offizieren und Unteroffizieren zusammengefaßt, können Unterrichtsthemen von den Militärgeistlichen beider Konfessionen gemeinschaftlich oder im Wechsel behandelt werden.
- Der Umfang des LKU beträgt i.d. Regel zwei zusammenhängende Stunden im Monat.¹⁹⁴

Die Themenfestlegung für den LKU geschieht in Absprachen zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung, dem Evangelischen Kirchenamt für die Bundeswehr und dem Katholischen Militärbischofsamt. Gegenwärtig werden beispielsweise folgende Themenblöcke und Themen behandelt:

¹⁹³ Vgl. Kruse, Bald 1981: 19. Die einzelnen Positionen sollen hier nicht wiedergegeben werden. Zu einer detailreichen Aufarbeitung dieser geschichtlich bedeutsamen Phase s. Kruse 1983. Eine umfangreiche Analyse verschiedener Aspekte des LKU findet sich auch bei Bick 1977.

¹⁹⁴ Vgl. ZDv 66/2: 56.

- a) Leben als Soldat in der Bundeswehr
 - Dienen - wozu?
 - Kameradschaft
 - Tapferkeit und Angst
 - Verantwortung für den Frieden

- b) Verantwortlich leben
 - Partnerschaft - Liebe – Ehe
 - Tod und Sterben
 - Das Gewissen
 - Thema Sucht
 - Arbeit und Freizeit

- c) Leben in der Demokratie
 - Freiheit und Verantwortung
 - Wir leben in einem Sozialstaat
 - Bewahrung der Schöpfung
 - Wir leben in einer multikulturellen Gesellschaft

- d) Leben in Glaube und Kirche
 - „Ich glaube an Gott“
 - Kirche - was ist das?
 - Weltreligionen

Während der Grundausbildung wird u.a. auch dezidiert die Thematik von Eid und feierlichem Gelöbnis behandelt.¹⁹⁵

An der Auswahl der behandelten Themen wird deutlich, daß der erweiterte Auftrag der Bundeswehr, d.h. auch das mögliche Gefordertsein in ethischen Grenzsituationen, Eingang in den LKU gefunden hat. Insbesondere Themen wie *Tapferkeit und Angst*, *Verantwortung für den Frieden*, *Tod und Sterben*, *das Gewissen* oder auch *Weltreligionen* lassen eine hohe Anschlußfähigkeit an das erweiterte Aufgabenspektrum vermuten. Dennoch wird der LKU von Seiten der Kirche nicht als Ethikunterricht verstanden: „Aufgrund seiner inhaltlichen Bestimmung wäre es ein Mißverständnis, wollte man den Lebenskundlichen Unterricht als Religionsunterricht, als kirchliche Erwachsenenbildung, als Religionskunde oder als

¹⁹⁵ Vgl. Evangelische Militärseelsorge 2002: o.S.

Ethikunterricht ansehen. Er ist nichts von all dem allein, obwohl er von allen Formen gewisse Elemente in sich trägt.“¹⁹⁶ Nach Niermann ist das Ziel des LKU „die Förderung der sittlichen Verantwortung und der Bildung des Gewissens ’auf der Grundlage christlichen Glaubens‘.“¹⁹⁷ Was dies auch angesichts der schwindenden Bedeutung des christlichen Glaubens in Deutschland für Auswirkungen nach sich zieht, soll in den abschließenden Bemerkungen der vorliegenden Arbeit thematisiert werden. Obwohl der LKU nicht als Ethikunterricht angesehen wird, stellt er doch in der Bundeswehr – mit einer Ausnahme – die bisher einzige Reflexionsinstanz dar, in der berufsethische Fragen unmittelbar zur Sprache kommen. In den genannten Unterrichtsfächern in der Kategorie der Legalität geht es zwar auch um Fragen mit berufsethischen Implikationen, doch werden diese weitgehend nur im engen Rahmen der Vorgaben der Legalität behandelt.

Die angedeutete Ausnahme, d.h. einen weiteren, noch verhältnismäßig neuen pädagogischen Ansatz in der Kategorie der Moralität stellt das *Ethikseminar* dar, das bisher ausschließlich an der *Marineschule Mürwik*, der Offizierschule der deutschen Marine, durchgeführt wird. Diesem Seminar sowie seinem Pendant an der US-amerikanischen U.S. Naval Academy gilt das hauptsächliche Beobachtungsinteresse des folgenden Kapitels.

¹⁹⁶ Katholisches Militärbischofsamt 2002: o.S.

¹⁹⁷ Niermann, zit. nach: Katholisches Militärbischofsamt 2002: o.S.